

**Akkreditierungsbericht zum Akkreditierungsantrag der
PFH – Private Hochschule Göttingen
Bereich Psychologie
1324-xx-1**

Bezeichnung des Studiengangs laut PO, bei Kombinationsstudieng. mit Auflistung beteiligter Fächer/Studiengänge)	Bezeichnung Abschluss	Leistungspunkte	Regelstudienzeit	Art des Lehrangebots (Vollzeit, berufsbegl. Dual)	Jährliche Aufnahmekapazität	Master			Akkreditiert am	Akkreditiert bis
						K= konsekutiv W= weiterbildend	F= forschungsorientiert A= anwendungsorientiert	K= künstlerisch		
Psychologie	B.Sc.	180	8 Sem. (6 Sem.)	Fernstud., berufsbegl. (Vollzeit)	100?	--	--	14.05.2013	31.08.2018	
Psychologie	M.Sc.	120	6 Sem. (4 Sem.)	Fernst., berufsbegl. (Vollzeit)	30	K	A	14.05.2013	31.08.2018	
Wirtschaftspsychologie	B.A.	180	8 Sem. (6 Sem.)	Fernst., berufsbegl. (Vollzeit)	200	-	-	14.05.2013	31.08.2018	
Wirtschaftspsychologie	M.A.	120	6 Sem. (4 Sem.)	Fernst., berufsbegl. (Vollzeit)	80	K	A	14.05.2013	31.08.2018	
Angewandte Psychologie für die Wirtschaft	M.A.	60	3 Sem.	Fernst., berufsbegl.	100	W	A	14.05.2013	31.08.2018	

Vertragsschluss am: 15.08.2012

Dokumentation zum Antrag eingegangen am: 18.02.2013

Datum der Peer-Review: 14.03.2013

Ansprechpartner der Hochschule: Herr Michael Weimann, PFH Private Hochschule Göttingen, Weender Landstraße 3-7, 37073 Göttingen, 0551-54700107, weimann@pfh.de, www.pfh.de

Betreuender Referent: Dr. Jürgen Petersen

Gutachter:

- Prof. Dr. Thea Stüdel, Hochschule Harz, Fachbereich Wirtschaftswissenschaften, Fachbereich, Professur für Wirtschaftspsychologie (Wissenschaftsvertreterin)
- Prof. Dr. Axel Schölmerich, Ruhr-Universität Bochum, Fakultät für Psychologie, Arbeits-einheit Entwicklungspsychologie, Professur für Entwicklungspsychologie (Wissen-schaftsvertreter)
- Prof. Dr. Herbert Fitzek, Business School Berlin Potsdam – Hochschule für Manage-ment, Department Wirtschaftspsychologie, Professur für Wirtschafts- und Kulturpsycho-logie (Wissenschaftsvertreter)
- Erika Schneider-Kertz, Psychologische Psychotherapeutin, Mediatorin, Büro für Wirt-schaftsmediation und Konfliktberatung, Köln (Vertreterin der Berufspraxis)
- Christoph Abels, Studium Psychologie (B.Sc.), Kulturwissenschaft (B.A.) an der Fern-Universität Hagen; Karlsruhe (Vertreter der Studierenden)

Hannover, den 25.04.2013; ergänzt am 28.05.2013, 04.11.2013

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	1
Abschnitt I: Bewertungsbericht der Gutachter.....	2
Einleitung.....	2
1 Allgemein.....	2
2 Studiengänge „Psychologie“ (B.Sc.) und „Psychologie“ (M.Sc.).....	18
3 Studiengänge „Wirtschaftspsychologie“ (B.A.) und „Wirtschaftspsychologie“ (M.A.).....	25
4 Studiengang „Angewandte Wirtschaftspsychologie“ (M.A.).....	31
Abschnitt II: Abschließendes Votum der Gutachter/-innen.....	36
1 Allgemein.....	36
2 Studiengang „Psychologie“ (B.Sc.).....	38
3 Studiengang „Psychologie“ (M.Sc.).....	38
4 Studiengang „Wirtschaftspsychologie“ (B.A.).....	39
5 Studiengang „Wirtschaftspsychologie“ (M.A.).....	39
6 Studiengang „Angewandte Wirtschaftspsychologie“ (M.A.).....	40
Abschnitt III: Weiterer Verlauf des Verfahrens.....	42
1 Stellungnahme der Hochschule vom 29. April 2013.....	42
2 SAK-Beschluss vom 14. Mai 2013.....	55
3 Widerspruch der Hochschule vom 30. Mai 2013.....	59
4 SAK-Beschluss vom 15. Oktober 2013.....	63

Abschnitt I: Bewertungsbericht der Gutachter

Einleitung

Die im Rahmen des vorliegenden Berichts bewerteten Bachelor- und Masterstudiengänge sollen ab Sommer 2013 von der PFH – Private Hochschule Göttingen angeboten werden. Alle fünf Studiengänge sind Fernstudiengänge und grundsätzlich als berufsbegleitende Teilzeitstudiengänge konzipiert, können aber – mit Ausnahme des weiterbildenden Masters „Angewandte Wirtschaftspsychologie“ – auf Antrag auch in einer Vollzeitvariante studiert werden. Nach Aussage der Hochschule ist geplant, die Studiengänge in der Startphase an drei Studiengangszentren zu etablieren (den Masterstudiengang „Psychologie“ vorerst nur an einem) und dann sukzessive an weiteren Standorten anzubieten.

Grundlagen des Bewertungsberichtes sind die Lektüre der Dokumentation der Hochschule, die Vor-Ort-Gespräche in Göttingen am 14. März 2013 und bei der Begehung nachgereichte Unterlagen. Die Bewertung beruht auf den zum Zeitpunkt der Vertragslegung gültigen Vorgaben des Akkreditierungsrates und der Kultusministerkonferenz.

Die Gutachtergruppe¹ bedankt sich für die konstruktive Diskussion der Studiengänge und möchte mit diesem Bericht Möglichkeiten der Sicherung und Verbesserung der Qualität von Studium und Lehre aufzeigen.

1 Allgemein

1.1 Qualifikationsziele der Studiengangskonzepte

(Kriterium 2.1, Drs. AR 25/2012)

Siehe Abschnitte 1.2, 1.3 und 1.4 dieses Berichts.

1.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.2 ist zum Teil erfüllt.

1.2.1 Erfüllung der Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse

Wissen und Verstehen

Die Bachelorstudiengänge „Psychologie“ und „Wirtschaftspsychologie“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ bzw. „Bachelor of Arts“ bauen auf dem Wissen und Verstehen der Hochschulzugangsberechtigung auf und gehen wesentlich darüber hinaus. In beiden Studiengängen erlangen die Absolventen prinzipiell ein breites Wissen und Verstehen der wissenschaftlichen Grundlagen der Psychologie bzw. Wirtschaftspsychologie und erlangen – vorbehaltlich der Ausweitung der Präsenzphasen – ein kritisches Verständnis der wichtigsten

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit schließen die im Plural verwendeten Bezeichnungen männliche wie weibliche Formen ein.

Theorien, Prinzipien und Methoden ihres Studienprogrammes auf dem Stand der Fachliteratur. Der Bachelorstudiengang „Psychologie“ ist dabei stark an den Vorgaben der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs) für grundständige Psychologiestudiengänge orientiert. In Bezug auf den Bachelorstudiengang „Wirtschaftspsychologie“ wurde in den Gesprächen vor Ort die Konzeption intensiv erörtert, insbesondere das Verhältnis psychologischer zu wirtschaftlichen Anteilen im Studienprogramm sowie die Frage allgemeinspsychologischer Grundlagen (*siehe Abschnitt 3.3 dieses Berichts*).

Die konsekutiven Masterstudiengänge „Psychologie“ und „Wirtschaftspsychologie“ mit den Abschlüssen „Master of Science“ bzw. „Master of Arts“ bauen generell auf dem Wissen und Verstehen der Bachelorebene auf und vertiefen bzw. erweitern dieses wesentlich. Dadurch werden die Studierenden in die Lage versetzt, die Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen der jeweiligen Fächer und Teilbereiche bzw. Spezialisierungen zu definieren und interpretieren. Entsprechend der anwendungsorientierten Ausrichtung steht die wissenschaftliche Befähigung eher im Hintergrund, wird aber geleistet. Absolventen verfügen – vorbehaltlich der Ausweitung der Präsenzphasen – über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand des Wissens in den Spezialbereichen.

Im dreisemestrigen (Teilzeit) weiterbildenden Masterstudiengang „Angewandte Wirtschaftspsychologie“ mit dem Abschluss „Master of Arts“ vertiefen und erweitern die Studierenden prinzipiell unter Einbezug ihres ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (Bachelor, Diplom etc.) und ihrer mindestens einjährigen Erfahrung in der Berufspraxis ihr Wissen und Verstehen auf Masterniveau. Während der Begutachtung wurde dabei erörtert, welche akademischen und beruflichen Voraussetzungen die Bewerber haben werden und ob diese adäquat in das curriculare Konzept des Studiengangs integriert werden. Nach Aussage der Hochschule ist dieser weiterbildende Studiengang explizit für berufliche Tätigkeiten ohne Vorkenntnisse im (wirtschafts-)psychologischen Bereich konzipiert. Entsprechend wurde diskutiert, ob die Qualifikationsziele des Studiengangs (*siehe hierzu Abschnitt 4.1 dieses Berichts*) und der weitgehende Verzicht auf psychologische Grundlagen angemessen sind.

Können (Kompetenzen)

In den hier begutachteten Bachelor- und Masterstudiengängen werden prinzipiell Kompetenzen der Wissenserschließung entsprechend der jeweiligen Qualifikationsebene erworben. In den Bachelorstudiengängen „Psychologie“ und „Wirtschaftspsychologie“ erlangen Studierende die Kompetenzen, ihr Wissen und Verstehen in wissenschaftlichen und anwendungsorientierten Kontexten anzuwenden und entsprechende Problemlösungen zu erarbeiten. Dies wird insbesondere durch die – von der Hochschulleitung nochmals bekräftigte – Praxis- und Unternehmensorientierung gefördert, die beim Bachelor „Wirtschaftspsychologie“ ausgeprägter ist als beim stärker allgemein orientierten Bachelor „Psychologie“. Im Umgang mit den Fernlehrbriefen und den ergänzenden Lehr- und Lernmethoden (Einsendaufgaben, E-Learning/Blended Learning) erlangen die Studierenden die Fähigkeiten, eigenständig Informationen zu sammeln, zu bewerten und zu interpretieren, sowie wissenschaftlich begründete Urteile abzuleiten und selbständig weiterführende Lernprozesse zu gestalten – wobei aus Sicht der Gutachter hierzu eine Ausweitung verpflichtender Präsenzveranstaltungen nötig ist.

In allen drei Masterstudiengängen wird durch die Vertiefung der gewählten Bereiche und insbesondere die Spezialisierungsmöglichkeiten die Fähigkeit erworben, das Wissen und Verstehen in neuen und unvertrauten, auch berufspraktischen Situationen anzuwenden und

auch disziplinübergreifende Aspekte einzubeziehen. In Verbindung von wissenschaftlicher und anwendungsorientierter Vertiefung (v.a. konsekutive Master) und/oder Erweiterung (v.a. weiterbildender Master) können Absolventen auch auf Grundlage unvollständiger Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen fällen. Die Konzeption als Fernstudiengänge fördert darüber hinaus die Kompetenz, sich selbständig neues Wissen und Können anzueignen und weitgehend eigenständig anwendungsorientierte Projekte durchzuführen.

In allen Studiengängen, die hier bewertet werden, ist der Erwerb kommunikativer Kompetenzen grundlegend gesichert, wenn auch durch die Konzeption als Fernstudiengänge verständlicherweise eingeschränkter oder in anderer Art und Weise als in Präsenzstudiengängen. Grundsätzlich bestehen weniger Möglichkeiten einer direkten (face-to-face) Kommunikation zwischen Studierenden und zwischen Studierenden und Lehrenden. Allerdings sind zum einen Möglichkeiten der zum Teil zeitversetzten, technisch vermittelten Kommunikation in höherem Maße möglich (Email, Telefon etc.) und zum anderen auch neue Formen des gemeinsamen, auch teamorientierten Lernens und Agierens vorgesehen, beispielsweise über Online-Workshops oder interaktiven Lehrformen wie ‚Teleteaching‘. Zudem muss beachtet werden, dass alle Studiengänge im Grundsatz berufsbegleitend konzipiert sind bzw. beim weiterbildenden Masterstudiengang eine vorherige qualifizierte Berufstätigkeit vorausgesetzt wird, so dass Kompetenzen beispielsweise des Arbeitens oder Führens in Teams extracurricular erworben und in das Studium integriert werden können.

Zugang, Dauer und Anschlussmöglichkeiten

Die Studiengänge sind prinzipiell als berufsbegleitend konzipiert, können aber – mit Ausnahme des weiterbildenden Masterstudiengangs – auch auf Antrag in einer kürzeren Vollzeitvariante studiert werden. Zugangsvoraussetzung für die Bachelorstudiengänge ist grundsätzlich die Hochschulzugangsberechtigung nach Maßgabe des Niedersächsischen Hochschulgesetzes. Mit Abschluss der Bachelorstudiengänge werden mindestens 180 ECTS-Punkte (CP) in einer berufsbegleitenden Regelstudienzeit von acht Semestern erworben (Vollzeit in sechs Semestern). Der Charakter als erster berufsqualifizierender Abschluss ist dabei gewährleistet, ein Anschluss an die Masterebene ist möglich. Zugangsvoraussetzungen für die konsekutiven Masterstudiengänge ist neben weiteren Zulassungsvoraussetzungen generell ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. In jedem der zwei Masterstudiengänge werden 120 CP innerhalb einer berufsbegleitenden Regelstudienzeit von sechs Semestern (vier Semestern in Vollzeit) erworben. Eine Promotion ist im Anschluss möglich. Im weiterbildenden Master werden innerhalb von drei Semestern berufsbegleitend 60 CP erworben. Eine Promotion ist im Anschluss auch hier möglich.

Übergang aus der beruflichen Bildung

Ein Zugang zum Bachelorstudiengang ist auch auf Grundlage beruflicher Qualifikationen möglich. Näheres regelt das Niedersächsische Hochschulgesetz, § 18. Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen und Fähigkeiten ist prinzipiell vorgesehen (PO, § 13). Die Gutachter sehen jedoch einen Mangel darin, dass die Anrechnung nicht auf 50 Prozent der im Studium zu erbringenden Leistungen begrenzt wird. Für die drei Masterstudiengänge ist in der Zulassungsordnung, § 7, eine Begrenzung auf 30 CP vorgesehen, was für den weiterbildenden Masterstudiengang, nicht jedoch den konsekutiven Masterstudiengängen, der 50 Prozent-Begrenzung entspricht.

Die Gutachter kommen zum Ergebnis, dass die hier bewerteten Studiengänge prinzipiell die Anforderungen des „Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse“ für die jeweilige Qualifikationsstufe in den Bereichen Wissen/Verstehen und Können/Wissenserschließung erfüllen. Dabei möchten Sie aber auch auf die zum Kriterium der Studiengangskonzepte gemachten Aussagen verweisen (*siehe Abschnitte 2.3, 3.3 und 4.3 dieses Berichts*). Ein formaler Mangel besteht (mit Ausnahme des weiterbildenden Masterstudiengangs) bezüglich der Anerkennung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen und Fähigkeiten, da deren Anrechnung auf die Studienprogramme nicht oder falsch begrenzt wird.

1.2.2 Erfüllung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben

Umfang, Abschlüsse, Profile

Die Bachelorstudiengänge haben in beiden Fällen den Bachelor als Regelabschluss und ersten berufsqualifizierender Abschluss. Sie vermitteln fachspezifische wissenschaftliche Grundlagen und Methodenkompetenzen und überfachliche, berufsfeldbezogene Qualifikationen. Mit einem Umfang von 180 CP und einer Regelstudienzeit von acht Semestern in Teilzeit bzw. sechs Semestern in Vollzeit entsprechen die Studiengänge – auch unter Berücksichtigung des besonderen Profils ‚berufsbegleitend‘ – den Vorgaben. Es ist jeweils eine Abschlussarbeit mit einem Bearbeitungszeitraum von vier Monaten vorgesehen, die – inklusive Prüfungskolloquium (Verteidigung) – mit 12 CP kreditiert wird.

Die Masterstudiengänge sind als weitere berufsqualifizierende Abschlüsse konzipiert und entsprechen mit einer berufsbegleitenden Regelstudienzeit von sechs Semestern (Vollzeit vier Semestern) und 120 CP bzw. im Falle des weiterbildenden Masterstudiengangs berufsbegleitend mit drei Semestern (keine Vollzeitvariante) und 60 CP – auch unter Berücksichtigung des besonderen Profils ‚berufsbegleitend‘ – den Vorgaben. Die Masterstudiengänge „Psychologie“ und „Angewandte Wirtschaftspsychologie“ sind korrekt als konsekutiv eingeordnet, der Masterstudiengang „Angewandte Wirtschaftspsychologie“ korrekt als weiterbildend. Das Profil „anwendungsorientiert“ ist für alle drei Studiengänge zutreffend. Es ist jeweils eine Masterarbeit vorgesehen, die mit einem Prüfungskolloquium kombiniert mit 30 CP (konsekutive Master) bzw. 15 CP (weiterbildender Master) kreditiert wird. Zugangsvoraussetzungen für die konsekutiven Masterstudiengänge ist neben weiteren Zulassungsvoraussetzungen ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss.

Die Bezeichnung der Abschlüsse als B.Sc./M.Sc. oder B.A./M.A. entsprechen den Vorgaben und der inhaltlichen Ausrichtung der Studienprogramme. Für jeden Studiengang wird nur ein Grad vergeben, eine strukturelle Vermischung der Studiengangssysteme findet nicht statt. Die einem ECTS-Punkt (CP) zugrunde liegende Arbeitszeit ist in den Prüfungsordnungen (PO, § 21, 35 etc.) mit 30 Zeitstunden festgelegt. Pro Studienjahr werden 60 CP nicht überschritten.

Modularisierung

Die Studiengänge sind modularisiert und mit einem Leistungspunktesystem versehen. Die Module können alle innerhalb eines Jahres – und überwiegend innerhalb eines Semesters – abgeschlossen werden und fassen grundsätzlich thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und mit Leistungspunkten belegte Studieneinheiten zusammen. Die Mo-

dule sind fast ausschließlich mit mindestens fünf CP kreditiert. Ausnahmen sind die Module

- „Einführung in die BWL“ (4 CP) und „Durchführung und Präsentation empirischer Untersuchungen“ (3 CP) im Bachelorstudiengang „Wirtschaftspsychologie“;
- „Wissenschaftliche Praxis“ (4 CP) und „Wahlpflichtmodul“ (4 CP) im Masterstudiengang „Wirtschaftspsychologie“
- „Wahlpflichtmodul“ (2 CP) im Masterstudiengang „Angewandte Wirtschaftspsychologie“.

Diese Ausnahmen sind in den Antragsunterlagen und in den Gesprächen vor Ort plausibel didaktisch begründet worden, unter anderem mit der Notwendigkeit, Schlüsselqualifikationen des wissenschaftlichen Arbeitens komprimiert vermitteln zu können und in den Wahlpflichtmodulen eine Auswahl einzelner Fernlehrbriefe anbieten zu können.

Die Module aller Studiengänge schließen in der überwiegenden Zahl mit nur einer Prüfungsleistung, meist in Form einer (Präsenz-)Klausur, ab. Einige Module schließen nur mit Einsendeaufgaben oder mit einer Kombination aus Einsendeaufgaben und einer anderen Prüfung ab (Klausur, Hausarbeit). Die Gutachter sehen prinzipiell diese Ausnahmen als begründet an – bemängeln jedoch die fehlende Transparenz hinsichtlich der Prüfungsform bzw. Studienleistung „Einsendeaufgabe“ (*siehe Abschnitt 1.5 und den dort benannten Mangel*).

Die Modulbeschreibungen lagen als Dokumente separat zu den Prüfungsordnungen vor. Sie enthalten generell Angaben zu den Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, zum Arbeitsaufwand getrennt nach Kontaktzeit und Selbststudium, zu den Inhalten und Qualifikationszielen, zu Lehrformen, den Voraussetzungen zur Teilnahme, zu Prüfungen und Prüfungsdauer und zur Dauer des Moduls. Die Notwendigkeit zur Angabe der Häufigkeit des Angebots entfällt, da prinzipiell Module in Fernstudiengängen fortlaufend angeboten werden. Die zeitlichen Angaben zum Ablegen von (Modul-)Prüfungen sind anderweitig befriedigend geregelt. Zur Verwendbarkeit ist jeweils nur „keine“ angegeben, was nicht plausibel ist – die Gutachter empfehlen, die Verwendbarkeit des jeweiligen Moduls für die einzelnen Fernstudiengänge zu nennen.

Anerkennung, Mobilität, Übergänge

Fernstudiengänge bieten prinzipiell die Möglichkeit räumlicher Mobilität und zeitlicher Flexibilität, die nur durch Präsenzprüfungen und ggf. Präsenzphasen eingeschränkt ist. Die Anerkennung von an anderen Hochschulen erworbenen Studienzeiten und Studienleistungen ist im Sinne der Lissabon-Konvention in § 13 der Prüfungsordnung korrekt geregelt. Damit ist auch ein Übergang aus den Studiengängen des alten Graduierungssystems möglich.

Zur Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen und Fähigkeiten siehe Abschnitt 1.2.1 dieses Berichts und den dort benannten Mangel.

1.2.3 Erfüllung landesspezifischer Strukturvorgaben

Die beiden grundständigen Bachelorstudiengänge sind wissenschaftlich breit qualifizierend und berufsbefähigend angelegt (*siehe hierzu Abschnitte 1.1 und 1.2.1 dieses Berichts*). Ein Übergang in unterschiedlich profilierte Masterstudiengänge ist möglich. Der Zugang zu den Masterstudiengängen ist durch eine separate Zulassungsordnung geregelt (die nochmals in überarbeiteter Form hinsichtlich des weiterbildenden Masterstudiengangs bei der Begehung

vorgelegt wurde). Die Gutachter kommen jedoch zum Schluss, dass die jetzige Zulassungsordnung für die beiden konsekutiven Masterstudiengänge zwar formal korrekt, aber fachlich nicht adäquat ist (*siehe Abschnitte 2.3 und 3.3 dieses Berichts und die dort benannten Mängel*). Ansonsten fügen sich die Studiengänge in das anwendungs- und berufspraxisbezogene Profil der Studiengänge ein.

1.2.4 Erfüllung weiterer Anforderungen

Entfällt.

1.3 Studiengangskonzepte

(Kriterium 2.3, Drs. AR 25/2012)

Siehe Abschnitte 2.3, 3.3 und 4.3 dieses Berichts.

1.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.4 ist zum Teil erfüllt.

Studienplangestaltung und Arbeitsbelastung

In den Antragsunterlagen und in den Gesprächen vor Ort mit Programmverantwortlichen, Lehrenden und mit Studierenden ähnlich strukturierter Fernstudiengänge wurden die Gestaltung des Studienplans und die angenommenen Arbeitsbelastungen erläutert. Die exemplarischen Studienverlaufspläne, Modulübersichtstabellen und Modulbeschreibungen zeigen einen modularen Aufbau der Studiengänge, der keine Beeinträchtigungen der Studierbarkeit erwarten lässt. Die studentische Arbeitsbelastung ist in den Grundkonzeptionen der Programme auf ein berufsbegleitendes Studium ausgerichtet, wobei (bei 46 Wochen im Jahr) von einer reduzierten durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitsbelastung durch das Studium im Umfang von circa 29 Stunden auszugehen ist. Zusammen mit der generell hohen Flexibilität eines Fernstudiengangs und der Möglichkeit, auch Urlaubszeiten oder Freistellungen nutzen zu können, erscheinen die Programme auch berufsbegleitend studierbar. Auch praktische Phasen sind entsprechend im Vergleich zu einem Vollzeitstudiengang verlängert. Studierende können beantragen, die Studiengänge – mit Ausnahme des weiterbildenden Masterstudiengangs – in einer Vollzeitvariante zu studieren (60 CP pro Jahr), wenn sie beispielsweise eine (partielle) Freistellung durch den Arbeitgeber erhalten. Die Anträge werden laut Aussage der Hochschule geprüft, um die Studierbarkeit zu sichern.

Prüfungsdichte und -organisation

Die Module in allen fünf Studiengängen schließen – von wenigen Ausnahmen abgesehen – mit nur einer Prüfung oder mit anderen Leistungsformen ab. Zusätzlich sind in Form von Einsendeaufgaben weitere Leistungen zu erbringen, wobei den Gutachern deren Funktion nicht transparent wurde (*siehe Abschnitt 1.5 und den dort benannten Mangel*). Die Fernstudiengangsklausuren sollen an den beteiligten Fernstudiengangszentren je zweimal pro Semester, jedoch mindestens einmal (PO, § 6), angeboten werden, so dass bei Nichtbestehen eine zeitnahe Wiederholbarkeit gewährleistet ist. Die Termine werden circa vier Monate vorher im

internen Bereich der PFH-Homepage angekündigt und finden in der Regel an Freitagen oder an Wochenenden statt. Nicht bestandene Prüfungen können prinzipiell einmal wiederholt werden (PO, § 11); für nicht bestandene Klausuren ist in einer begrenzten Zahl von Fällen eine zweite, mündliche Wiederholungsprüfung möglich (PO, §§ 25, 39, 52, 66 79; bitte bei den Masterstudiengängen jeweils den fehlerhaften Bezug auf den „Bachelor-Studiengang“ in Absatz 2 korrigieren).

Eingangsqualifikationen, Beratung und Betreuung

Die unterschiedlichen Eingangsqualifikationen der Studierenden werden in der Gestaltung der Studiengänge prinzipiell berücksichtigt. Dies ist allerdings in den Zulassungsordnungen zu den Masterstudiengängen adäquat zu berücksichtigen (*siehe Abschnitte 2.3, 3.3 und 4.3 dieses Berichts und die dort benannten Mängel*).

Bei Fernstudiengängen nimmt die Beratung und Betreuung der Studierenden einen besonders hohen Stellenwert ein. *Siehe hierzu Abschnitt 1.10 dieses Berichts und den dort benannten Mangel*.

Studierende mit Behinderung

Zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen siehe Abschnitt 1.5 dieses Berichts. Prinzipiell können Fernstudiengänge an sich als für Studierende mit körperlichen Einschränkungen oder in besonderen Lebenslagen besonders geeignete Studienformen betrachtet werden. Für besondere Lebenslagen wie Arbeitslosigkeit, längere Erkrankung etc. besteht die Möglichkeit einer „sozialverträglichen Regelung“ (Anlage 7, Studienverträge, § 6). Zudem kann auf Antrag der Vertrag kostenfrei zwei Semester ruhen gelassen werden.

Die Gutachter sehen die Studierbarkeit der Studiengänge als mit Einschränkungen gegeben an. Das Prüfungssystem beeinträchtigt nicht die Studierbarkeit – wie auch aus den Aussagen der Studierenden anderer Fernstudiengänge an der PFH zu entnehmen ist. Die Wiederholungsmöglichkeiten sind adäquat. Die angesetzte studentische Arbeitsbelastung erscheint sowohl in der Teilzeit- wie in der Vollzeitvariante der Studiengänge plausibel. Wenn die Zulassungsordnungen für die konsekutiven Masterstudiengänge entsprechend den weiter unten genannten Kriterien geändert werden (s. Abschnitt 2.3 und 3.3), sehen die Gutachter auch die erwarteten Eingangsqualifikationen berücksichtigt. Sie empfehlen der Hochschule jedoch, insbesondere bei den Bachelorstudiengängen zu beachten, dass die Studierendenklientel sich voraussichtlich deutlich von den Studierenden bisher an der PFH Göttingen angebotener Fernstudiengänge unterscheiden wird. Nach Aussage der Hochschule schreiben sich bisher vorwiegend Studierende unterschiedlichen Alters und beruflicher Vorerfahrungen in die wirtschaftswissenschaftlichen Fernstudiengänge ein. Aus Sicht der Gutachter dürfte aber bei den psychologischen Bachelorstudiengängen die Klientel relativ jung und überwiegend ohne berufliche oder akademische Erfahrung sein – entsprechend hoch ist der (zusätzlich) Betreuungs- und Beratungsbedarf anzusetzen.

Die Regelungen zur Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen (s.a. Abschnitt 1.11 dieses Berichts) und zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen sind aus Sicht der Gutachter adäquat. Sie empfehlen allerdings, diese Regelungen, die bisher an verschiedenen Stellen (Prüfungsordnung, Studienvertrag etc.) geregelt sind, in

einem einheitlichen Konzept zusammenzufassen.

1.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.5 ist zum Teil erfüllt.

Die Prüfungsformen, die Prüfungsorganisation, die Wiederholmöglichkeiten und die Bewertungsregeln sind in der Prüfungsordnung und ihren studiengangspezifischen Abschnitten festgelegt. Alle Prüfungsleistungen können, wie oben beschrieben, prinzipiell einmal wiederholt werden; für Klausuren ist teilweise eine zweite Wiederholbarkeit gegeben. Die Bachelor- bzw. Master-Thesis sowie das Prüfungskolloquium sind einmal wiederholbar. Die Module schließen im Allgemeinen mit nur einer Prüfungsleistung ab. Ausnahmen sind Module, die

(a) nur mit Einsendeaufgaben abschließen;

(b) mit Einsendeaufgaben und einer Prüfungsleistung abschließen.

Als Prüfungsformen kommen fast ausschließlich schriftliche Klausuren zum Einsatz (ggf. ergänzt durch Einsendeaufgaben). Einige wenige Module beinhalten auch eine Hausarbeit (meist ein Projektmodul je Studiengang) oder einen Praktikumsbericht als Prüfungsleistung. Bachelor- bzw. Masterthesis werden in einem Prüfungskolloquium von 30 bzw. 45 Minuten mündlich verteidigt.

Der Nachteilsausgleich für Studierende mit körperlichen Beeinträchtigungen ist in der Prüfungsordnung in § 6 (Ablegen von Prüfungsleistungen in anderer Form) und § 15 (Verlängerung von Fristen zur Sicherung der Chancengleichheit) geregelt.

Die Prüfungsordnungen liegen in vorläufigen Versionen vor (Mangel). Ihre In-Kraft-Setzung muss noch nachgewiesen werden.

Aus Sicht der Gutachter dienen die Prüfungen in den hier bewerteten Studiengänge grundsätzlich der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Die Ausnahmen von der Regel, dass Module nur mit einer Prüfung abschließen, wurden plausibel didaktisch begründet. Die Prüfungsformen erscheinen grundsätzlich geeignet, das Erreichen der Lernziele der jeweiligen Module und der Studiengänge insgesamt zu prüfen. Die Gutachter weisen aber auf Notwendigkeit hin, gerade vor dem Hintergrund der komplexen Anforderungen anwendungsorientierter psychologischer Studiengänge an unterschiedliche Kompetenzen der Studierenden, die Varianz der Prüfungsformen zu erhöhen (Mangel). Auch unter Berücksichtigung der besonderen Umstände und Einschränkungen eines berufsbegleitenden Fernstudiengangs (z.B. weite Anreisen zum Prüfungsort, zeitliche Einschränkungen durch Berufstätigkeit) ist es wichtig, weitere Prüfungsformen wie Hausarbeiten, Fallarbeiten oder mündliche Prüfungen (letztere beispielsweise auch im Anschluss an Präsenzveranstaltungen oder online) in das Prüfungssystem aufzunehmen.

Einen Mangel sehen die Gutachter in der fehlenden Transparenz bezüglich der didaktischen Funktion und Regelung der Einsendeaufgaben. Prinzipiell werden sie in den Antragsunterlagen und der Prüfungsordnung (§ 7) im Sinne von benoteten Studienleistungen definiert, d.h. die Benotung geht nicht in die Modul- oder Endnote ein, und sie sind unbegrenzt wiederhol-

bar. Gleichzeitig heißt es: „Einsendeaufgaben sind Prüfungsleistungen“ (PO, § 7). In den weiteren Unterlagen und den Gesprächen mit den Studierenden und Lehrenden ist nicht deutlich geworden, wann Einsendeaufgaben welche Funktion einnehmen: zum Teil scheinen sie freiwillig zu sein und nur der Überprüfung des eigenen Wissensstandes und der Vorbereitung auf eine Klausur zu dienen; zum Teil müssen sie zumindest im Sinne von obligatorischen Studienleistungen bestanden werden; zum Teil scheinen sie mit in die Modulnote einzugehen (z.B. Modul 11.1, B.A. Wirtschaftspsychologie; vgl. Studiengangsübersichten).

Neben der formalen Regelung wird den Gutachtern auch der didaktische Wert nicht deutlich. Insbesondere aufgrund der im Gegensatz zu Präsenzstudiengängen fehlenden mündlichen Rückmeldemöglichkeiten, beispielsweise in Seminaren, ist eine detaillierte und fachlich qualifizierte Rückmeldung an die Studierenden nötig. Die Rückmeldung auf die Einsendeaufgaben sollte den Studierenden Hinweise für die weitere Vertiefung des Stoffes, Ausgleich von festgestellten Lücken durch konkrete Hinweise auf hilfreiche Originalliteratur usw. geben. Je nach Art der Einsendeaufgabe könnten hier auch Hinweise auf die sprachlichen Voraussetzungen eines akademischen Diskurses gegeben werden, was erhebliche Qualifikationsanforderungen an die Dozenten bzw. des mit dieser Aufgabe betrauten Personals stellt. Dazu sind keine belastbaren Aussagen vorhanden. Die Gutachter bitten deshalb die Hochschule, hier für eine formal eindeutige und didaktisch adäquate Darstellung und Regelung zu sorgen.

Dass die Prüfungsordnungen nur in vorläufigen Versionen vorliegen, ist sinnvoll, um Änderungen im Rahmen der externen Qualitätssicherung einzuarbeiten, aber dennoch ein formaler Mangel, da die Veröffentlichung der Prüfungsordnungen zu dokumentieren ist.

1.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.6 ist erfüllt.

Die Fernlehrbriefe, die den Studierenden in Papierform und Online zur Verfügung gestellt werden, sind in Kooperation mit dem Hogrefe-Verlag erstellt worden und lagen zum Zeitpunkt der Begehung und vorab weitgehend komplett für die Studiengänge vor. Nach Aussage der Hochschule und eines Verlagsvertreters soll die Erfahrung des Verlages mit Lehr- und Fachbüchern im Bereich Psychologie und Wirtschaftspsychologie längerfristig genutzt werden. Zusätzlich sollen die Programm- und Modulverantwortlichen des Bereichs Psychologie sukzessive ergänzende Lehrmaterialien erstellen und die vorhandenen Materialien in regelmäßigen Abständen aktualisieren. Für die wirtschaftswissenschaftlichen Module in den Studiengängen werden auch Lehrmaterialien aus anderen Fernstudiengängen der PFH genutzt.

Die Gutachter bewerten die Zusammenarbeit mit einem renommierten Verlag im Bereich der Psychologie und Wirtschaftspsychologie positiv und attestieren den resultierenden Fernstudienbriefen ein hohes wissenschaftliches und didaktisches Niveau, das allerdings eine unterstützende Betreuung erforderlich macht. Auch sollten weitere Lehrmaterialien hinzugezogen werden.

1.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.7 ist zum Teil erfüllt.

Personelle Ausstattung und Personalentwicklung

Mit dem Antrag wurden Unterlagen zur personellen Ausstattung der Studiengänge und zu den wissenschaftlichen Lebensläufen eines Teils der zukünftig hauptamtlich Lehrenden vorgelegt. Zudem wurde über diesen Punkt vor Ort intensiv gesprochen.

Aktuell wird die Entwicklung der Studiengänge zum Teil von der Hochschulleitung direkt, zum Teil durch eine Studiengangsbeauftragte und durch beratende, externe Hochschullehrer geleistet. Die personelle Ausstattung an Lehrenden der Hochschule für die Studiengänge umfasst zum Zeitpunkt der Begutachtung eine Gruppe von sieben hauptamtlichen Professoren, welche sowohl die wirtschaftswissenschaftlichen Anteile der psychologischen und insbesondere wirtschaftspsychologischen Studiengänge verantworten, als auch in der Präsenzlehre tätig sein werden. Weiterhin sind je eine Kernprofessur für Psychologie und eine für Wirtschaftspsychologie im Stellenplan vorgesehen. Diese beiden Stellen sind ausgeschrieben, für eine Professur fanden zeitnah zur Begehung die Bewerbungsvorträge statt (der Ausschreibungstext lag vor). Mit einer Besetzung wird in den kommenden Monaten fest gerechnet.

Die Hochschule hat in einer Aufstellung detailliert dargelegt, wie die Höhe der Lehrbelastung bzw. die Lehrkapazität für Präsenzlehre und ergänzende Elemente des ‚Blended Learnings‘ berechnet ist. Dabei ergibt sich für beide Professuren eine Lehrbelastung von ca. 15 Semesterwochenstunden. Weiterhin wurde eine personelle Aufbauplanung vorgelegt, nach der vom Geschäftsjahr 2013/14 bis Geschäftsjahr 2017/18 die personellen Ausgaben für die begutachteten Studiengänge von 218.000 auf 1.186.200 steigen soll. Nach Aussage der Hochschulleitung ist dabei vorgesehen, ein „Fernstudienteam“ im Umfang von ca. 25 Personen zu etablieren, das für die wirtschafts-/psychologischen Studiengänge Koordinations-, Lehr- und Betreuungsaufgaben übernimmt. Neben den beiden Professoren wären dies überwiegend Diplom- und Masterabsolventen.

In den Antragsunterlagen wurden Maßnahmen zur Personalentwicklung dargestellt. Die PFH bietet ihrem Lehrpersonal die Möglichkeit zur pädagogischen, didaktischen und psychologischen Weiterbildung, unter anderem in Zusammenarbeit mit dem Kompetenzzentrum Hochschuldidaktik Niedersachsen. Auch soll – wie vor Ort erläutert wurde – sowohl den Professoren wie den wissenschaftlichen Mitarbeitern die Möglichkeit zur Forschung gegeben werden, was beispielsweise auch die Möglichkeit von Forschungsfreisemestern einschließt.

Sächliche und räumliche Ausstattung

Die Finanzierung der Studiengänge erscheint auf Grundlage des „Business Plans“, soweit beurteilbar, gesichert. Da der allergrößte Teil der Lehrunterlagen schon zur Verfügung steht und ein nicht unerheblicher Teil der Module aus den (erfolgreich) laufenden wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen stammt, kann somit von einer gesicherten finanziellen Durchführung der Studiengänge auch bei geringen Bewerberzahlen ausgegangen werden.

Die räumliche und sächliche Ausstattung der Fernstudienzentren wurde im Antrag dargelegt und am Beispiel des ‚Campus Göttingen‘ vor Ort besichtigt. Generell besteht für die zukünftigen Studierenden ein Zugriff zur E-Library des Hogrefe Verlags. An den Standorten Göttingen

gen und Stade haben die Studierenden zudem Zugriff zu Hochschulbibliotheken. In Göttingen soll die Handbibliothek zudem mit zentraler Literatur zu Psychologie und Wirtschaftspsychologie erweitert werden.

Das Online-System der Fernstudiengänge der Hochschule („PFH studyworld“) konnte von der Gutachtergruppe vorab getestet werden und wurde nochmals mit seinen Möglichkeiten vor Ort präsentiert. Es bietet als Internetplattform aktuell unter anderem die Möglichkeit, Prüfungen zu koordinieren (Termine, Anmeldung etc.), Fernlehrbriefe oder zusätzliches Lernmaterial herunterzuladen und auf aufgezeichnete Veranstaltungen (Vorlesungen, Hörbücher etc.) zuzugreifen.

Die Gutachter kommen insgesamt zu dem Eindruck, dass die sächliche und finanzielle Durchführbarkeit der hier bewerteten Studiengänge als voraussichtlich gesichert betrachtet werden kann. Die Erfahrung der PFH Göttingen mit anderen Fernstudiengängen, von denen auch die Studierenden vor Ort berichteten, lässt es plausibel erscheinen, dass die Hochschule auch in der Lage ist, psychologische und wirtschaftspsychologische Fernstudiengänge kompetent und nachhaltig anzubieten.

Bezüglich der personellen Ausstattung kommen die Gutachter hingegen zur Aussage, dass auf Grundlage der vorhandenen Unterlagen und der dargestellten Personal(aufbau)planung keine abschließende Aussage über die quantitative und qualitative Angemessenheit möglich ist (Mangel). Auf der einen Seite steht dabei – auch aufgrund der guten Qualität und inneren Stringenz der Antragsunterlagen – der Eindruck, dass die Planung der Studiengänge kompetent und mit sachkundiger externer Beratung erfolgt und die Hochschulleitung die Etablierung der Studiengänge zielstrebig und angemessen verfolgt. Die Ausschreibung und Besetzung von zwei hauptamtlichen Kernprofessuren erscheint erfolgreich und zeitnah zu verlaufen. Insgesamt ist so offenbar die konkrete Anfangsphase des Studiengangsaufbaus auch personell abgesichert. Auf der anderen Seite ist aber unklar,

(a) wer außer den beiden Kernprofessuren noch in den anvisierten „Fernstudententeams“ tätig sein wird, wie schnell diese aufgebaut werden sollen und welche Qualifikationen die Mitarbeiter haben werden;

(b) wie hoch die erwarteten Studierendenzahlen sein werden und in welcher Relation dazu die personelle Ausstattung zu sehen ist.

Die Hochschule hat vor Ort noch einmal erläutert, dass sie zu Beginn mit einer jährlichen Zahl an Immatrikulationen von 75 Studierenden pro Studienprogramm (25 pro Fernstudienzentrum; bei drei Zentren zu Beginn) rechnet, beim Master „Psychologie“ mit 30 (nur in Göttingen angeboten) und so eine ungefähre Studierendenzahl von 330 im ersten Jahr erwartet (s. nachgereichte Unterlagen). Es bleibt den Gutachtern aber unklar, wie groß der zu erwartende Aufwuchs eingeschätzt wird und wie darauf personell reagiert werden soll.

Die Gutachter bitten deshalb die Hochschule, eine belastbare Personalplanung unter Einbeziehung des nicht-professoralen Lehr- und Betreuungspersonals und unter Berücksichtigung der zu erwartenden Studierendenzahlen vorzulegen. Aus ihr muss die für eine gesicherte Durchführung quantitativ und qualitativ adäquate personelle Ausstattung hervorgehen. Aus Sicht der Gutachter ist es dabei in quantitativer wie qualitativer Hinsicht nötig, für die adäquate Durchführung der Studiengänge zusätzlich zu den absehbar besetzten zwei Professoren-

stellen zwei weitere Professorenstellen in dem Bereich Psychologie beziehungsweise Wirtschaftspsychologie (oder entsprechenden engeren Denominationen wie Sportpsychologie, Gesundheitspsychologie o.Ä.) zu schaffen. Die Besetzung dieser zwei zusätzlichen Professuren muss im Rahmen der Auflagenerfüllung überprüft werden. Bei einer Ausweitung der Studierendenzahlen wäre zudem ein weiterer quantitativer und qualitativer Ausbau der Personalkapazitäten notwendig.

Weiterhin empfehlen die Gutachter der Hochschule die Erarbeitung eines Forschungskonzeptes, in dem Forschungsschwerpunkte, Modalitäten und Deputatserleichterungen für die forschenden Professoren dargestellt werden.

Die gegenwärtig in Göttingen vorhandene Bibliothek ist vorwiegend für den Präsenzstudien-gang Wirtschaftswissenschaften ausgelegt, für die psychologischen Studiengänge wird EBSCO zur Verfügung gestellt und die Online-Bibliothek des Hogrefe-Verlags ist zugänglich. Insofern sind aus Sicht der Gutachter die im Rahmen des Lernens notwendigen Ressourcen gegeben. Für eine selbständige Forschungsaktivität, wie sie im Rahmen der Abschlussarbeiten anfällt, sind die Studierenden auch aufgrund des praktisch ausschließlich deutschsprachigen Angebots (Fernlehrbriefe) weniger gut vorbereitet. Die Gutachter bitten deshalb die Hochschule, den unabdingbaren (online-)Zugriff auf Hochschulbibliotheken und psychologische Datenbanken für alle zukünftigen Studierenden der wirtschaftspsychologischen und psychologischen Studiengänge zu ermöglichen (Mangel).

1.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.8 ist zum Teil erfüllt.

Die für Studieninteressierte, Studienbewerber und Studierende relevanten Informationen zu den Studiengängen, d.h. zum Studienverlauf, den Zugangsvoraussetzungen und den Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung oder mit außergewöhnlichen Belastungen sind in den Antragsunterlagen dokumentiert. Die Modulhandbücher sind ebenfalls dokumentiert.

Die Gutachter sehen dieses Kriterium als weitgehend erfüllt an. Die Ordnungen und Modulhandbücher liegen bisher allerdings (und sinnvollerweise) nur in vorläufigen Versionen vor; ihre Veröffentlichung ist noch zu dokumentieren (Mangel).

1.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.9 ist erfüllt.

In den Antragsunterlagen wurden ausführlich die Instrumente der Qualitätssicherung der PFH Göttingen beschrieben, deren Ergebnisse in der fortlaufenden Evaluation und der weiteren Entwicklung der vorliegenden Studiengänge berücksichtigt werden sollen. Das Qualitätssicherungssystem war auch Gegenstand der Gespräche vor Ort mit den beteiligten Statusgruppen. Ein zentrales Instrument der Qualitätssicherung auf Studiengangsebene sind dabei

regelmäßige Lehrevaluationen mit der Software „Lime Survey“, die für jedes Modul genutzt werden sollen. Darin integriert sind auch Fragen zum Zeitaufwand bzw. zur Arbeitsbelastung. Weiterhin werden Präsenzveranstaltungen jeweils vor Ort evaluiert. Die Ergebnisse der Evaluationen werden den Studierenden auch auf der PFH studyworld zur Verfügung gestellt. Die Evaluationen sind in ein breiteres Konzept des hochschulinternen Qualitätsmanagements integriert.

Die Gutachter bewerten die vorhandenen Instrumente und Prozesse der internen Qualitätssicherung positiv. Es erscheint gesichert, dass auch in den hier bewerteten Studiengängen die Ergebnisse entsprechender Erhebungen in die Weiterentwicklung der Studiengänge Eingang finden. Dabei empfehlen die Gutachter, die Qualität der Lehrbriefe in den Evaluationen differenziert zu erheben und die Häufigkeit sachlicher Rückfragen zu dokumentieren und als Indikator für die Weiterentwicklung der Lehrunterlagen zu nutzen.

1.10 Studiengänge mit besonderem Profilspruch

(Kriterium 2.10, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.10 ist zum Teil erfüllt.

Der in diesem Bericht bewerteten Bachelor- und Masterstudiengänge unterliegen mehreren Anforderungen für „Studiengänge mit besonderem Profilspruch“ (Drs. AR 95/2010 und Drs. AR 68/2007).

Profil: Fernstudiengang

Alle fünf Programme sollen als Fernstudiengänge angeboten werden. Die besonderen Anforderungen dieses Profils in Bezug auf die Lernorganisation, die Lehrmaterialien und deren Aktualität, die technische Ausstattung (E-Learning) und die Anforderungen an Betreuung und Kommunikation wurden in den Antragsunterlagen oder vor Ort erläutert und erörtert. (*Zum Prüfungssystem siehe Abschnitt 1.5 dieses Berichts.*) Ein weiterer, zentraler Punkt in den Gesprächen war die Frage, ob und in welchem Umfang und in welcher Form Präsenzzeiten für diese Studiengänge notwendig sind. Bisher ist in den Studiengangskonzepten je eine verpflichtende Präsenzveranstaltungen in den drei Masterstudiengängen vorgesehen: die Forschungskolloquien in den Modulen „Master-Thesis“, in denen die Studierenden zweimal den aktuellen Stand ihrer Thesis präsentieren und diskutieren. Des Weiteren ist geplant, für die einzelnen Studienprogramme verschiedene Präsenzveranstaltungen fakultativ anzubieten und den Besuch einiger ausgewählter Veranstaltungen den Studierenden dringend zu empfehlen (s. Anlage 12 des Antrags). Nach Aussage der Hochschule und der Studierenden nutzen in den laufenden Studiengängen die Studierenden zu einem hohen Prozentsatz die angebotenen Präsenzveranstaltungen, insbesondere diejenigen, die zur Vorbereitung von (schwierigen) Klausuren sinnvoll erscheinen.

Fernstudiengänge weisen gegenüber Präsenzstudiengängen einen besonderen Bedarf an Betreuung, Beratung und Unterstützung auf. Die flexible Studiengestaltung stellt besondere Herausforderungen an die Zugänglichkeit, Kommunikationswege und Qualifikation der Betreuer. Aus Sicht der Hochschule werden verschiedene Beratungs- und Betreuungswege vorgehalten: so bieten fakultative Präsenzphasen einen direkten Austausch mit den Lehren-

den (z.T. den Professoren). Zentral sei zudem der Austausch über Telefon oder Email (Antrag, S. 28). Den Studierenden steht eine Hotline (Montag bis Sonntag, 9-20 Uhr) zur Verfügung und Fragen, auch per Email, sollen spätestens nach 48 Stunden qualifiziert beantwortet werden. Ansprechpartner und Kontaktmöglichkeiten sind u.a. auf der „PFH studyworld“ benannt. Neben der eher fachlichen Beratung stehen in den Fernstudiengangszentren und zentral in Göttingen Ansprechpartner für verschiedene Belange zur Verfügung: Prüfungsorganisation, Organisation des Studienbetriebs, Blended Learning etc. Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, mit anderen Studierenden via Chat oder Foren in Verbindung zu treten.

Die Studierenden anderer Fernstudiengänge an der PFH Göttingen haben eine positive Einschätzung der Betreuung gegeben. Die fachlichen Anfragen an das Fernstudienteam bzw. die genannten Kontaktpersonen würden zügig, meist innerhalb von 24 Stunden, und qualifiziert beantwortet, zum Teil von Professoren, zum Teil von anderen Mitarbeitern. Hingegen würden die Möglichkeiten der Kommunikation zwischen Studierenden über Foren o.Ä. kaum genutzt; es bestünde eher persönlicher Kontakt beispielsweise nach Präsenzveranstaltungen.

Profil: berufsbegleitender Studiengang

Alle fünf Studiengänge sind explizit als berufsbegleitend deklariert und deshalb als Teilzeitstudium mit gegenüber Vollzeitstudiengängen verringertem Arbeitsaufwand konzipiert (45 CP pro Jahr). Auf Antrag können Studierende auch jeweils in einer Vollzeitvariante studieren (Ausnahme: weiterbildender Master). Der Antrag muss glaubhaft darlegen, dass die entsprechenden zeitlichen Kapazitäten für ein Vollzeitstudium vorhanden sind; er wird von der Hochschule geprüft. Durch die hohe zeitliche und räumliche Flexibilität ist die berufsbegleitende Studierbarkeit auch ohne weitere studienorganisatorische Maßnahmen möglich. Präsenzveranstaltungen und Prüfungen werden überwiegend an Freitagen oder an Wochenenden angeboten. Von den befragten Vertretern der Studierenden aus den ebenfalls berufsbegleitenden wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen war jedoch die Mehrheit in einer Vollzeitvariante immatrikuliert. Die Gutachter empfehlen deshalb der Hochschule, das entsprechende zukünftige Verhältnis von berufsbegleitend und in Vollzeit Studierenden für die vorliegenden Studiengänge in der Evaluation und Weiterentwicklung der Studiengänge und deren Studierbarkeit zu berücksichtigen.

Profil: weiterbildender Masterstudiengang

Ein weiterbildender Masterstudiengang setzt entsprechend den Vorgaben eine in der Regel mindestens einjährige, qualifizierte berufliche Tätigkeit voraus und soll die berufliche Erfahrung der Studierenden in das Curriculum einbinden sowie ggf. das spezifische Zeitbudget Berufstätiger berücksichtigen. In § 2 der korrigierten Zulassungsordnung (s. nachgereichte Unterlagen) ist festgelegt, dass Bewerber „eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr“ neben einem ersten Studienabschluss mit mindestens 240 CP als Zugangsvoraussetzung erfüllen müssen. Nach Aussage der Hochschule ist der Studiengang am Modell eines MBA orientiert, d.h. im Sinne einer qualifizierenden Wissens- und Kompetenzerweiterung in einem fachlich größtenteils neuen Feld.

Die Gutachter sehen die Anforderungen an das besondere Profil für Fernstudiengänge zum Teil als erfüllt an. Positiv werten sie die Qualität und Aktualität der Fernlehrbriefe, die techni-

sche Ausstattung und – bei entsprechend gegebener personeller Ausstattung (*siehe Abschnitt 1.7 dieses Berichts*) – auch die Betreuung und Beratung der Studierenden. Skeptischer betrachten sie hingegen die jetzige Konzeption der Präsenzveranstaltungen. Zwar halten sie es grundsätzlich für möglich, die Qualifikationsziele von Studiengängen der Psychologie und Wirtschaftspsychologie auch im Rahmen eines Fernstudiengangskonzeptes zu erreichen. Allerdings erscheint dies nur unter Nutzung interaktiver Studienformen möglich. Dies gilt insbesondere für curriculare Bestandteile, die auf Schlüsselkompetenzen und anwendungsorientierte Fachkompetenzen ausgerichtet sind, wie beispielsweise Personalauswahl, Konfliktmanagement, Coaching oder Führung. Im Ergebnis konstatieren sie hier einen Mangel und bitten die Hochschule, die Frequenz der verpflichtenden Präsenzveranstaltungen für die Bachelor- und die konsekutiven Masterstudiengänge zu erhöhen. Hierfür bieten sich besonders die praxisbezogenen curricularen Bestandteile an. Für den weiterbildenden Master erscheint die jetzige Zahl an (fakultativen und obligatorischen) Präsenzveranstaltungen ausreichend, sofern die Qualifikationsziele des Studiengangs eingeschränkt werden. Eine Ausweitung verpflichtender Präsenzveranstaltungen wird jedoch auch für diesen Studiengang empfohlen, um die Handlungsfähigkeit der Absolventen zu stärken. Generell sehen sie es dabei als möglich an, Präsenzveranstaltungen auch im Sinne interaktiver, begleiteter Lehreinheiten über fortgeschrittene Methoden des E-Learnings durchzuführen.

Hinsichtlich der besonderen Anforderungen an Betreuung und Beratung sehen die Gutachter die Studierbarkeit als möglicherweise gesichert an. Jedoch wurde aus den Antragsunterlagen und Gesprächen vor Ort nicht deutlich, welche Personen mit welcher Qualifikation im ‚Fernstudiengangsteam‘ welche beratenden und betreuenden Aufgaben übernehmen. Zwar scheinen Studierende allgemein zeitnahe und kompetente Rückmeldungen zu erhalten, aber es blieb intransparent, wie die Rollen und Verantwortlichkeiten insbesondere bei den Studiengängen der Wirtschafts-/Psychologie verteilt sein werden (Mangel). Die Gutachter bitten deshalb die Hochschule, eine Übersicht der zu erwartenden fachlichen Betreuung und Beratungen vorzulegen.

Die Gutachter sehen die besonderen Anforderungen des Profils ‚berufsbegleitend‘ für alle hier bewerteten Studiengänge als erfüllt an. Da durch die Konzeption als Fernstudiengang grundsätzlich eine hohe Flexibilität gegeben ist, weil u.a. keine kontinuierliche Teilnahme an betreuter Lehre erforderlich ist, sind abgesehen von dem erhöhten Betreuungsaufwand keine weiteren Anpassungen der Studienplangestaltung und -organisation nötig, um die Studierbarkeit zu gewährleisten. Die Möglichkeit eines Wechsels zwischen Teilzeit- und Vollzeitvariante erscheint organisatorisch ohne größeren Aufwand machbar.

Für den weiterbildenden Masterstudiengang „Angewandte Wirtschaftspsychologie“ sehen die Gutachter die Anforderungen an das weiterbildende Profil als erfüllt an. Die curriculare Einbindung der relativ heterogenen beruflichen Erfahrungen der Studierenden dürfte erfolgreich zu verwirklichen sein und dennoch ist der Studiengang auf dem Niveau eines Masters konzipiert.

1.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Auf Hochschulebene existiert ein Gleichstellungskonzept, das den Antragsunterlagen beilag (Anlage 10), und das auch auf Studiengangsebene umgesetzt wird. Die PFH Göttingen hat eine Gleichstellungsbeauftragte, die Ansprechpartnerin für Fragestellungen in diesem Bereich ist. Entsprechend des Gleichstellungskonzeptes ist für ‚junge Mütter und Väter‘ in den ersten Jahren der Kinderbetreuung und -versorgung eine Reduktion der Studiengebühren möglich. Bei Problemen nach Aufnahme des Studiums wie z.B. Arbeitslosigkeit oder längere Krankheit bietet die Hochschule an, eine „sozialverträgliche Regelung abzustimmen“ (Studienverträge, § 6). Auch ist ein Ruhen des Vertrages – ohne Kosten – für maximal zwei Semester möglich.

Die Gutachter sehen die Anforderungen dieses Kriteriums sowohl auf Hochschul- wie auf Studiengangsebene als erfüllt an. Prinzipiell erscheinen Fernstudiengänge gut geeignet, auch Studierenden und Studieninteressierten in besonderen Lebenslagen ein Studium zu ermöglichen. Allerdings erscheint die Integration der Gleichstellungsbeauftragten in die Entscheidungen der Hochschule nicht transparent. Es ist fraglich, ob sie über eine beratende Funktion hinausgehende Kompetenzen (z.B. Stimmrecht bei Einstellungen) hat. Die Gutachter empfehlen, die Funktionen und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten transparent zu machen und in die entsprechenden Ordnungen zu integrieren.

Zudem kritisieren die Gutachter, dass keine Konzepte für die Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen vorgelegt oder erläutert wurden. Die Gutachter erkennen zwar die Bereitschaft der Hochschule an, auf soziale Sondersituationen (Arbeitslosigkeit, Elternschaft etc.) individuell und finanziell zu reagieren. Sie empfehlen der Hochschule jedoch, ein entsprechendes, für die Studierenden belastbares Konzept mit entsprechenden Regelungen und Prüfkriterien zu erarbeiten.

2 Studiengänge „Psychologie“ (B.Sc.) und „Psychologie“ (M.Sc.)

2.1 Qualifikationsziele der Studiengangskonzepte

(Kriterium 2.1, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.1 ist zum Teil erfüllt.

Für die Studiengänge „Psychologie“ auf Bachelor- und Masterniveau wurden intendierte Lernergebnisse (Qualifikationsziele) formuliert, die fachliche und überfachliche Aspekte umfassen und sich auf die jeweils angestrebten Ausbildungsziele und Abschlussniveaus beziehen. Die Ziele sind im Akkreditierungsantrag in den Teilen A1 und B1 und den speziellen Teilen der gemeinsamen Prüfungsordnung für die hier begutachteten Studiengänge (§§ 19, 33) dokumentiert.

Wissenschaftliche Befähigung

Studierende des Bachelorstudiengangs „Psychologie“ sollen durch die Einbeziehung eines breiten Spektrums an psychologischen Grundlagen- und Methodenfächern eine fundierte, wissenschaftlich-theoretische Ausbildung erhalten. Absolventen sollen „gründliche Fachkenntnisse“ erworben haben, fachliche Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen „wissenschaftlich und anwendungsbezogen zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden“ (PO, § 19). Für den Masterstudiengang „Psychologie“ sind in der PO gleichlautende Qualifikationsziele genannt, die im Antrag weiter ausdifferenziert wurden. Demnach sollen Absolventen „fortgeschrittene Fachkenntnisse“ und „ausgeprägte methodische und wissenschaftliche Kompetenz“ erworben haben (S. 46).

Befähigung zur qualifizierten Erwerbstätigkeit

Für den Bachelor- aber insbesondere den Masterstudiengang „Psychologie“, betont die Hochschule eine „hohe Anwendbarkeit und Praxisorientierung“ (S. 35). Der starke Anwendungsbezug sei dabei ein eigenständiges Profil der Studiengänge. Absolventen des Bachelorstudiengangs „Psychologie“ sollen in der Lage sein, ihr erworbenes Wissen und ihre Fähigkeiten eigenständig und vernetzend einzusetzen, um psychologische Fragestellungen zu erkennen und zur Entwicklung von Lösungsstrategien beizutragen. Studierenden sollen somit für qualifizierte psychologische Tätigkeiten „im Bereich der psychologischen Beratung, Interventionsplanung und Maßnahmenevaluation in Bildungs-, Gesundheits-, Sozial- und Wirtschaftseinrichtungen“ (S. 35) befähigt werden. Dazu gehört auch die Qualifikation, „klinische Tätigkeiten unter Anleitung oder im Auftrag von Diplom-Psychologen oder Absolventen eines Masterstudiengangs“ (ebd.) durchzuführen.

Absolventen des Masterstudiengangs „Psychologie“ sollen insbesondere durch die im Masterstudiengang mögliche „anwendungsorientierte Spezialisierung“ und praktischen Erfahrung“ (Antrag, S. 469) dazu befähigt werden, eine eigenständige und führende Tätigkeit in den Bereichen Beratung, Diagnostik, Interventionsplanung sowie Evaluation in Bildungs-, Gesundheits-, Sozial- und Wirtschaftseinrichtungen auszuüben. Potentielle Berufsfelder im wirtschaftspsychologischen und sportpsychologischen Bereich werden benannt.

Im Antrag wird darauf hingewiesen, dass beide Studiengänge nicht die Voraussetzungen zur Aufnahme einer Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten schaffen.

Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement

Die Studiengangskonzepte orientieren sich auch an dem Qualifikationsziel der Befähigung

zum zivilgesellschaftlichen Engagement. Soziale Kompetenzen wie Team- und Konfliktmanagement oder Gesprächs- und Verhandlungstechniken sollen in beiden Studiengängen den Studierenden und Absolventen die Fähigkeiten vermitteln, gesellschaftliches Engagement wahrzunehmen.

Persönlichkeitsentwicklung

Studierende sollen neben der fachlichen auch in der persönlichen Weiterentwicklung unterstützt werden. Social Skills-Module und generell der hohe Anwendungs- und Praxisbezug sollen dazu beitragen.

Aus Sicht der Gutachter sind beide Studiengänge grundsätzlich an den vier genannten Qualifikationszielen ausgerichtet. Sie sehen es allerdings als notwendig an, die intendierten Lernergebnisse stärker zwischen diesen und den anderen hier begutachteten Studiengängen zu differenzieren (Mangel). Auch sollte aus dem beruflichen Tätigkeitsprofil des Bachelorstudiengangs die Befähigung zur Ausübung klinischer Tätigkeiten gestrichen werden, da diese – auch unter Anleitung – für Bachelorabsolventen nicht durchführbar sind.

Die Gutachter weisen zudem darauf hin, dass die für psychologische Studiengänge besonders bedeutsamen Qualifikationsziele sozialer und persönlicher Kompetenzen nur durch spezielle darauf abgestellte Module zu erreichen sind, die wenigstens teilweise durch verpflichtende Präsenzveranstaltungen ergänzt werden müssen (*siehe Abschnitt 2.3 dieses Berichts*).

2.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.2 ist zum Teil erfüllt.

Siehe Abschnitt 1.2 dieses Berichts.

2.3 Studiengangskonzepte

(Kriterium 2.3, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.3 ist zum Teil erfüllt.

Aufbau der Studiengänge, Wissens- und Kompetenzvermittlung

Die Konzeption und Umsetzung des achtsemestrigen Bachelorstudiengangs „Psychologie“ (Teilzeit; sechs Semester in Vollzeit) wie des sechssemestrigen Masterstudiengangs „Psychologie“ (Teilzeit; vier Semester in Vollzeit) wurden vor Ort in den Gesprächen intensiv erörtert.

Der curriculare Aufbau des Bachelorstudiengangs „Psychologie“ mit dem Abschluss Bachelor of Science“ orientiert sich entsprechend den oben beschriebenen Qualifikationszielen an den Vorgaben der Deutschen Gesellschaft für Psychologie und soll eine breite, wissenschaftlich und theoretisch fundierte Ausbildung in den psychologischen Grundlagen- und Methodenfächern leisten. Dazu werden im ersten Semester neben einem Modul der Allgemeinen Psychologie auch methodische (Modul „Statistik 1“) und wissenschaftlich-praktische

Kompetenzen vermittelt („Durchführung und Präsentation wissenschaftlicher Untersuchungen“). Im zweiten bis vierten Semester folgen dann Module zu weiteren psychologischen Grundlagenfächern und Methoden, u.a. Differentielle Psychologie, Entwicklungspsychologie und Forschungsmethoden. Im fünften und sechsten Semester soll die Vermittlung diagnostischer Kompetenzen und des dazugehörigen Hintergrundwissens geleistet werden (u.a. in den Modulen „Testtheorie“, „Diagnostische Verfahren“). Ab dem fünften Semester ist dazu auch aus einem Angebot von Anwendungsfächern (drei aus vier) zu wählen, die im siebten Semester fortgeführt werden: Arbeits- und Organisationspsychologie, Klinische Psychologie, Pädagogische Psychologie oder Gesundheitspsychologie. Des Weiteren ist ein Nebenfachmodul aus dem wirtschaftswissenschaftlichen Bereich zu wählen, z.B. „E-Business“ oder „International Management“.

Für das vierte Semester ist ein Modul „Empirisch-Experimentelles Praktikum“ vorgesehen, in dem auf Grundlage von Fernlehrbriefen die Schritte einer experimentellen Untersuchung erlernt werden. Das Modul wird mit einer (vermutlich obligatorischen) Einsendeaufgabe abgeschlossen. Beendet wird der Studiengang mit einer Bachelor-Thesis im Umfang von zwölf CP, die innerhalb von vier Monaten erstellt werden muss und in einem Prüfungskolloquium verteidigt wird.

Der konsekutive Masterstudiengang „Psychologie“ ist nach Aussage der Hochschule ebenfalls an den Empfehlungen der DPGs orientiert und soll fortgeschrittene Fachkenntnisse und ausgeprägte methodische und wissenschaftliche Kompetenzen vermitteln. Wie im Bachelorstudiengang werden im ersten Semester überwiegend methodische und wissenschaftlich-praktische Kompetenzen vermittelt („Statistik für Fortgeschrittene“, „Wissenschaftliche Praxis“). Weiterhin wird ab dem ersten Semester einer von zwei Schwerpunkten gewählt: Wirtschafts- und Personalpsychologie oder Gesundheitsförderung und Sportpsychologie (vgl. Schaubild auf S. 45 des Antrags). Der gewählte Schwerpunkt soll im Rahmen des weiteren Studienverlaufs in Anwendungsmodulen fortgeführt werden, beispielsweise „Wirtschaftspsychologie“ und „Betriebliche Gesundheitsförderung“ bzw. „Einführung in die Sportpsychologie“ oder „Sport und psychische Gesundheit“. Zusätzlich wird im fünften Semester ein Grundlagenmodul aus dem jeweils nicht-gewählten Schwerpunkt als ‚Nebenfach‘ belegt.

Im dritten Semester (Teilzeit) ist ein Projektmodul verankert. Darin soll in Absprache mit den Lehrenden ein Thema eigenständig wissenschaftlich er- und bearbeitet werden und mit einer Hausarbeit abgeschlossen werden. Zum Abschluss des Studiengangs ist eine Master-Thesis mit einer Bearbeitungsdauer von neun Monaten (Teilzeit) vorgesehen, die zusammen mit dem Prüfungskolloquium und einem begleitenden Forschungskolloquium als obligatorische Präsenzveranstaltung mit 30 CP kreditiert wird.

In beiden Studiengängen werden dabei als Lehr- und Lernformen primär Studienbriefe genutzt, die aber von (bisher fakultativen) Präsenzveranstaltungen und weiteren Formen des E-Learnings bzw. Blended Learnings ergänzt werden: Speedlearning, Hörbuch, Online-Veranstaltungen etc.

Zugangsvoraussetzungen und Nachteilsausgleich

Für den Zugang zum Bachelorstudiengang ist eine gesetzlich geregelte Hochschulzugangsberechtigung nach Maßgabe des Niedersächsischen Hochschulgesetzes Voraussetzung (s. Immatrikulationsordnung, § 1, Studienordnung, § 3). Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang ist ein abgeschlossener Bachelorstudiengang mit mindestens 180 CP „in

einer eng verwandten Fachrichtung“ (Zulassungsordnung, § 1). In der Studienordnung für den Master „Psychologie“ ist dies mit einem „Studiengang mit psychologischen Schwerpunkten“ (§ 3) etwas näher spezifiziert.

Zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen siehe Abschnitt 1.5 dieses Berichts.

Praktika, Mobilität, Anerkennung

Mobilitätsfenster sind nicht explizit curricular eingebunden; ein Aufenthalt an anderen Hochschulen oder in der Praxis ist aber durch die meist nur einsemestrige Dauer der Module und insbesondere die Form eines Fernstudiengangs generell möglich.

Im Bachelorstudiengang ist im sechsten Semester ein Praktikum vorgesehen, das von zwei Fernlehrbriefen (Persönlichkeitsmanagement, Zeitmanagement) begleitet wird. Das Praktikum muss einen Umfang von sechs Wochen (vollzeitäquivalent) und „einen nachvollziehbaren Bezug zu den psychologischen Studieninhalten aufweisen“ (Studienordnung Psychologie B.Sc., § 8). Es muss von einer qualifizierten Person am Praktikumsort betreut werden und wird mit einem Praktikumsbericht abgeschlossen. Im Masterstudiengang ist ebenfalls ein Praktikum im vierten Semester vorgesehen, mit einem Umfang von neun Wochen; die weiteren Vorgaben entsprechen dem Bachelor-Praktikum (Studienordnung Psychologie M.Sc., § 8). Für die Praktika besteht jeweils ein „Merkblatt Berufspraktikum“, das die Rahmenbedingungen, Bescheinigungen und den Praktikumsbericht spezifiziert (s. Anlage 4).

Zur Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten siehe Abschnitt 1.2.1 dieses Berichts und den dort beschriebenen Mangel.

Die Gutachter bewerten beide Studiengänge in ihrer Konzeption wie Umsetzung überwiegend positiv und befürworten die sich in den Konzepten ausdrückende psychologische Haltung. Durch die Zusammenarbeit mit einem renommierten Verlag ist ein inhaltlich hohes Niveau der zentralen Lehrmaterialien gesichert. Die anvisierten Lehr- und Lernformen (Fernlehrbriefe, Blended Learning) sind weitgehend der Fernstudiengangskonzeption angemessen und stellen sicher, dass fachbezogenes und fachübergreifendes Wissen sowie fachliche, methodische und generische Kompetenzen auf dem jeweiligen Niveau erworben werden können.

Die Gutachter sehen es jedoch für das Erreichen der intendierten Lernergebnisse als notwendig an, insbesondere für eine größere Anzahl von praxisbezogenen Modulen, die Frequenz der verpflichtenden Präsenzveranstaltungen (auch möglich in Rahmen von E-Learning) zu erhöhen (*siehe Abschnitt 1.10 und den dort beschriebenen Mangel*). Die hochschulexternen Praxisanteile sind qualitätsgesichert, betreut, inhaltlich in den Modulbeschreibungen und Handreichungen bestimmt und werden durch einen Praktikumsbericht geprüft. Die Studienorganisation gewährleistet – vorbehaltlich der ausreichenden personellen Ausstattung – die Umsetzung der Studiengangskonzepte.

In Bezug auf den Bachelorstudiengang „Psychologie“ konstatieren die Gutachter jedoch einen Mangel: Zum Erreichen der für das Modul 12, „Experimentelles Praktikum“, genannten Qualifikationsziele („Fähigkeit, Experimente selbständig zu planen und durchzuführen, die erhobenen Daten korrekt zu analysieren und theoriegeleitete Schlussfolgerungen daraus zu

ziehen“) ist es notwendig, dass Studierende eine konkrete empirische Untersuchung inklusive der Schritte Planung, Durchführung und Auswertung (in Form eines Berichts) durchzuführen. Dies kann in Präsenz oder mit geeigneten Instrumenten des Online-Learnings erfolgen. Wichtig ist dabei eine Bewertung und Rückmeldung der Ergebnisse; die Bewertung sollte auch in die Studiengangsendnote eingehen.

Generell empfehlen die Gutachter, in den Modulbeschreibungen die intendierten Lernergebnisse – im Rahmen der allgemeinen Qualifikationsziele der Studiengänge – etwas weniger anspruchsvoll zu formulieren und dabei zu beachten, dass eine erfolgreiche und kritische Rezeption von Fernstudiengangsliteratur nicht gleichzusetzen ist mit dem Erlangen entsprechender praktischer Kompetenzen.

Für den Masterstudiengang „Psychologie“ sehen die Gutachter einen Mangel darin, dass die starke und im Studiengangsverlauf schon im ersten Semester einsetzende Spezialisierung auf die Bereiche ‚betriebliche Gesundheitspsychologie‘ und ‚Sportpsychologie‘ zu eng geführt ist, um die intendierten Lernergebnisse zu erreichen. Der gewollte – und sich auch im Studiengangstitel ausdrückende – generalistische Anspruch eines „Masters of Science“ in ‚Psychologie‘ kann so nicht erreicht werden. Die Gutachter sehen die Notwendigkeit einer Generalisierung des Studiengangskonzepts, indem verpflichtende inhaltliche und methodische Grundlagenmodule in den ersten zwei Semestern vorgesehen werden und entsprechend die Spezialisierung erst ab dem dritten Semester erfolgt. Eine Ausweitung der Spezialisierungsmöglichkeiten ist darüber hinaus empfehlenswert, aber allein nicht ausreichend.

Für den Masterstudiengang Psychologie müssen darüber hinaus die Zulassungsvoraussetzungen spezifischer gefasst werden (Mangel). Die jetzige Formulierung „in einer fachlich eng verwandten Fachrichtung“ ist zu unspezifisch, fachlich nicht adäquat und für Studienbewerber zudem nicht ausreichend transparent. Die Gutachter begrüßen dabei die vor Ort von der Hochschule geäußerte Absicht, den Zugang auf Absolventen eines Bachelorstudiengangs Psychologie zu begrenzen und sehen dies sowohl vor dem Hintergrund der zu erwartenden substantiellen Bewerberzahlen als auch hinsichtlich des zu berücksichtigenden Eingangsniveaus als notwendig an. Gleichzeitig empfehlen die Gutachter, belastbare Kriterien für das Auswahlverfahren zu formulieren, um angesichts der zu erwartenden hohen Bewerberzahlen eine praktikables Auswahlprocedere zu gewährleisten.

Im Gegensatz zu gängiger Praxis an wissenschaftlichen Hochschulen ist der Fernstudiengang praktisch ausschließlich mit deutschsprachiger Literatur unterlegt, was für das Fach Psychologie, in dem die vorherrschende Wissenschaftssprache Englisch ist, eine wesentliche Einschränkung darstellt (Mangel). Die Hochschule muss entsprechend darlegen, wie die fachsprachliche Befähigung der Studierenden gefördert und festgestellt werden kann.

2.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.4 ist zum Teil erfüllt.

Siehe Abschnitt 1.4 dieses Berichts.

2.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.5 ist zum Teil erfüllt.

Siehe Abschnitt 1.5 dieses Berichts.

2.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.6 ist erfüllt.

Siehe Abschnitt 1.6 dieses Berichts.

2.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.7 ist zum Teil erfüllt.

Siehe Abschnitt 1.7 dieses Berichts.

2.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.8 ist zum Teil erfüllt.

Siehe Abschnitt 1.8 dieses Berichts.

2.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.9 ist erfüllt.

Siehe Abschnitt 1.9 dieses Berichts.

2.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

(Kriterium 2.10, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.10 ist zum Teil erfüllt.

Siehe Abschnitt 1.10 dieses Berichts.

2.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Siehe Abschnitt 1.11 dieses Berichts.

2.12 Zusammenfassende Bewertung

Die hier zur Akkreditierung anstehenden Studiengänge Psychologie (B.Sc. und M.Sc.) sind Studiengänge mit besonderem Profilanpruch. Für die sich daraus ergebenden besonderen Anforderungen wurden teils sehr gute Voraussetzungen geschaffen. Besonders erwähnenswert sind die Qualität und Vielfalt der Studienbriefe und die Bemühungen um eine auch der Kommunikation zwischen Studierenden und Lehrenden dienende internetbasierte Plattform. Mit diesen Instrumenten lassen sich insbesondere die Wissensvermittlung, aber auch die Erprobung und Einübung neuer Formen der anwendungsorientierten Interaktion in besonderer Weise einführen. Andererseits bleiben für viele Bereiche psychologischer Tätigkeiten Selbsterfahrung und damit Kontakt mit anderen unter fachlicher Aufsicht und Anleitung unverzichtbar. Für ein Fernstudienkonzept müssen entsprechend ausreichende Präsenzphasen und -veranstaltungen vorgesehen werden.

3 Studiengänge „Wirtschaftspsychologie“ (B.A.) und „Wirtschaftspsychologie“ (M.A.)

3.1 Qualifikationsziele der Studiengangskonzepte

(Kriterium 2.1, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.1 ist erfüllt.

Für die Studiengänge „Wirtschaftspsychologie“ auf Bachelor- und Masterniveau wurden intendierte Lernergebnisse (Qualifikationsziele) formuliert, die fachliche und überfachliche Aspekte umfassen und sich auf die jeweils angestrebten Ausbildungsziele und Abschlussniveaus beziehen. Die Ziele sind im Akkreditierungsantrag in den Teilen C1 und D1 und den speziellen Teilen der gemeinsamen Prüfungsordnung für die hier begutachteten Studiengänge (§§ 46, 60) dokumentiert.

Wissenschaftliche Befähigung

Studierende des Bachelorstudiengangs „Wirtschaftspsychologie“ sollen durch die Einbeziehung eines breiten Spektrums an psychologischen, wirtschaftspsychologischen und betriebswirtschaftlichen Grundlagen- und Methodenfächern eine fundierte, wissenschaftlich-theoretische Ausbildung erhalten. Absolventen sollen „gründliche Fachkenntnisse“ erworben haben, fachliche Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen „wissenschaftlich und anwendungsbezogen zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden“ (PO, § 46). Für den Masterstudiengang „Psychologie“ sind in der Prüfungsordnung gleichlautende Qualifikationsziele genannt, die im Antrag hinsichtlich der Methodenkompetenz weiter ausdifferenziert werden. Demnach sollen Absolventen insbesondere stärkere Methodenkompetenzen wie z.B. im Bereich Multivariater Verfahren oder der Personaldiagnostik erworben haben (Antrag, S. 70).

Befähigung zur qualifizierten Erwerbstätigkeit

Für den Bachelor- aber insbesondere den Masterstudiengang „Wirtschaftspsychologie“, betont die Hochschule einen „deutlichen Anwendungsbezug“ und eine „hohe Praxisorientierung“ (Antrag, S. 58). Absolventen des Bachelorstudiengangs „Wirtschaftspsychologie“ sollen in der Lage sein, ihr erworbenes Wissen und ihre Fähigkeiten eigenständig und vernetzend einzusetzen, um wirtschaftspsychologische Fragestellungen zu erkennen und zur Entwicklung von Lösungsstrategien beizutragen. Die Studierenden sollen somit für qualifizierte berufliche Tätigkeiten unter anderem in Wirtschaftsunternehmen, Unternehmensberatungen oder in psychologischen Diensten und Personalabteilungen qualifiziert werden.

Absolventen des Masterstudiengangs „Wirtschaftspsychologie“ sollen unter anderem durch die Praxisanteile im Studium und die Möglichkeiten einer weiteren Spezialisierung dazu befähigt werden, in den eben genannten oder ähnlichen Berufsfeldern Führungstätigkeiten auszuüben.

Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement

Die Studiengangskonzepte orientieren sich auch an dem Qualifikationsziel der Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement. Soziale Kompetenzen in Team- und Konfliktmanagement oder Motivationsförderung und Mediation sollen in beiden Studiengängen den Studierenden und Absolventen die Fähigkeiten vermitteln, gesellschaftliches Engagement wahrzunehmen.

Persönlichkeitsentwicklung

Studierende sollen neben der fachlichen auch in ihrer persönlichen Weiterentwicklung unterstützt werden. Social Skills-Module und generell der hohe Anwendungs- und Praxisbezug sollen dazu beitragen.

Aus Sicht der Gutachter sind beide Studiengänge grundsätzlich an den vier genannten Qualifikationszielen ausgerichtet. Sie sehen es allerdings auch hier als notwendig an, die intendierten Lernergebnisse stärker zwischen diesen und den anderen hier begutachteten Studiengängen zu differenzieren (Mangel).

Die Gutachter weisen zudem darauf hin, dass die für psychologische Studiengänge besonders bedeutsamen Qualifikationsziele sozialer und persönlicher Kompetenzen nur durch spezielle darauf abgestellte Module zu erreichen sind, die wenigstens teilweise durch verpflichtende Präsenzveranstaltungen ergänzt werden müssen (*siehe Abschnitt 2.3 dieses Berichts*).

3.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.2 ist zum Teil erfüllt.

Siehe Abschnitt 1.2 dieses Berichts.

3.3 Studiengangskonzepte

(Kriterium 2.3, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.3 ist zum Teil erfüllt.

Aufbau der Studiengänge, Wissens- und Kompetenzvermittlung

Die Konzeption und Umsetzung des achtsemestrigen Bachelorstudiengangs „Wirtschaftspsychologie“ (Teilzeit; sechs Semester in Vollzeit) wie des sechssemestrigen Masterstudiengangs „Wirtschaftspsychologie“ (Teilzeit; vier Semester in Vollzeit) wurden vor Ort in den Gesprächen intensiv erörtert.

Der curriculare Aufbau des Bachelorstudiengangs „Wirtschaftspsychologie“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ orientiert sich konzeptionell an der Vermittlung psychologischer, wirtschaftspsychologischer und betriebswirtschaftlicher Grundlagen und Methoden. Dabei soll ein hoher Anwendungsbezug entstehen (Antrag, Abschnitt C1). Konzeptionell soll in den ersten vier Semestern Grundlagenwissen „in den Bereichen Psychologie und Wirtschaft sowie vor allem deren Schnittmengen“ (S. 62) erworben werden. Dazu dienen zum einen betriebswirtschaftliche Module wie „Einführung in die BWL“, „Managementlehre“ oder „Unternehmensführung“, zum anderen psychologische Module wie „Arbeitspsychologie“, „Persönlichkeitspsychologie“ und „Organisationspsychologie“. Ergänzt wird dies durch Module in Statistik. Vom fünften bis siebten Semester ist eine Vertiefung der Bereiche vorgesehen; dazu tragen Module wie „Wirtschaftspsychologie 1 + 2“ oder „Markt- und Werbepsychologie“ bei. Im siebten und achten Semester kann im Bereich der BWL zwischen verschiedenen Wahlpflichtmodulen gewählt werden.

Im sechsten Semester (Teilzeit) ist ein Projektmodul verankert. Darin soll in Absprache mit den Lehrenden ein Thema eigenständig wissenschaftlich er- und bearbeitet werden und mit einer Hausarbeit im Sinne eines Projektberichts abgeschlossen werden. Das Projekt kann alleine oder in einer Gruppe erarbeitet werden. Abgeschlossen wird der Studiengang mit einer Bachelor-Thesis im Umfang von zwölf CP, die innerhalb von vier Monaten erstellt werden muss und in einem Prüfungskolloquium verteidigt wird.

Der konsekutive Masterstudiengang „Wirtschaftspsychologie“ soll die fachliche Vertiefung mit einer verstärkten Methodenkompetenz und anwendungsorientierten Spezialisierungen ermöglichen. Über den Studiengang hinweg werden die wissenschaftlich-methodischen Kompetenzen in verschiedenen Modulen gestärkt, u.a. „Statistik für Fortgeschrittene“ und „Wissenschaftliche Praxis“. Gleichzeitig sollen zu Beginn inhaltliche Voraussetzungen des Faches vermittelt werden („Personalpsychologie“, „Unternehmensführung“). Im weiteren Studienverlauf (drittes und viertes Semester) können in verschiedenen Wahlpflichtbereichen persönliche Spezialisierungen gewählt werden: in der „Angewandten Wirtschaftspsychologie“ kann zwischen Modulen wie „Führung“, „Personalauswahl und -beurteilung“ oder „Mitarbeiterbindung“ gewählt werden; in den Wahlpflichtmodulen „Schwerpunkt BWL 1 bzw. 2“ u.a. zwischen verschiedenen Bereichen des Gesundheits-, Sports- oder Gesundheitsmanagement. Ein Wahlpflichtmodul im vierten Semester ermöglicht es, kleinere Studieneinheiten wie „Coaching“, „Moderation“ oder „Leistungstests im Personalmanagement“ zu wählen. Im gleichen Semester ist auch hier ein Projektmodul verankert, in dem im gewählten Schwerpunkt und in Vorbereitung auf die Masterarbeit eine psychologische Fragestellung wissenschaftlich bearbeitet werden soll. Das Projektmodul wird mit einer Hausarbeit abgeschlossen. Zum Abschluss des Studiengangs ist eine Master-Thesis mit einer Bearbeitungsdauer von neun Monaten (Teilzeit) vorgesehen, die zusammen mit dem Prüfungskolloquium und einem begleitenden Forschungskolloquium als obligatorische Präsenzveranstaltung mit 30 CP kreditiert wird.

In beiden Studiengängen werden dabei als Lehr- und Lernformen primär Studienbriefe genutzt, die aber von (bisher fakultativen) Präsenzveranstaltungen und weiteren Formen des E-Learnings bzw. Blended Learnings ergänzt werden sollen: Speedlearning, Hörbuch, Online-Veranstaltungen etc.

Zugangsvoraussetzungen und Nachteilsausgleich

Für den Zugang zum Bachelorstudiengang ist eine gesetzlich geregelte Hochschulzugangsberechtigung nach Maßgabe des Niedersächsischen Hochschulgesetzes Voraussetzung (s. Immatrikulationsordnung, § 1, Studienordnung, § 3). Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang ist ein abgeschlossener Bachelorstudiengang mit mindestens 180 CP „in einer eng verwandten Fachrichtung“ (Zulassungsordnung, § 1). In der Studienordnung für den Master „Psychologie“ ist dies als „Studiengang mit wirtschaftspsychologischen Schwerpunkten“ (§ 3) etwas näher spezifiziert.

Zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen siehe Abschnitt 1.5 dieses Berichts.

Praktika, Mobilität, Anerkennung

Mobilitätsfenster sind nicht explizit curricular eingebunden; ein Aufenthalt an anderen Hochschulen oder in der Praxis ist aber durch die meist nur einsemestrige Dauer der Module und

insbesondere die Form eines Fernstudiengangs generell möglich. Ein Berufspraktikum ist in beiden Studiengängen nicht vorgesehen.

Zur Anrechnung von außerhalb der Hochschule erlangten Kompetenzen und Fähigkeiten siehe Abschnitt 1.2.1 dieses Berichts und den dort beschriebenen Mangel.

Die Gutachter bewerten beide Studiengänge in ihrer Konzeption wie Umsetzung überwiegend positiv. Insbesondere der Masterstudiengang wird als konzeptionell ausgewogen bewertet. Durch die Zusammenarbeit mit einem renommierten Verlag ist ein inhaltlich hohes Niveau der zentralen Lehrmaterialien gesichert. Die anvisierten Lehr- und Lernformen (Fernlehrbriefe, Blended Learning) sind weitgehend der Fernstudiengangskonzeption angemessen und stellen sicher, dass fachbezogenes wie fachübergreifendes Wissen sowie fachliche, methodische und generische Kompetenzen auf dem jeweiligen Niveau erworben werden können. Die Gutachter sehen es jedoch für das Erreichen der intendierten Lernergebnisse als notwendig an, insbesondere für eine größere Anzahl von praxisbezogenen Modulen, die Frequenz der verpflichtenden Präsenzveranstaltungen (auch möglich im Rahmen von E-Learning) zu erhöhen (*siehe Abschnitt 1.10 und den dort beschriebenen Mangel*).

Die Studienorganisation gewährleistet – vorbehaltlich der ausreichenden personellen Ausstattung – die Umsetzung der Studiengangskonzepte.

In Bezug auf den Bachelorstudiengang „Wirtschaftspsychologie“ konstatieren die Gutachter einen Mangel: Zum Erreichen der in den selbst formulierten Qualifikationszielen genannten Kenntnisse und Kompetenzen in einem „breite[n] Spektrum an psychologischen, wirtschaftspsychologischen und betriebswirtschaftlichen Grundlagen- und Methodenfächern“ ist es unverzichtbar, dass zu Beginn des Studienprogramms allgemeinpsychologische Kenntnisse vermittelt werden. Es sollte entsprechend ein Modul „Allgemein Psychologie“ sowie gegebenenfalls zusätzlich ein Modul „Einführung und Geschichte der Psychologie“ mit in das Studiengangskonzept aufgenommen werden. Einen weiteren Mangel hinsichtlich des Erreichens der formulierten fachlichen und fachübergreifenden Wissensbestände und Kompetenzen sehen die Gutachter in einem zu geringen Anteil an psychologischen Inhalte bzw. Modulen. Der Anteil psychologischer Inhalte am Studiengang sollte mindestens 50 Prozent der kreditierten Studienzeiten betragen. Im Gegenzug könnten rein betriebswirtschaftliche Lehranteile wie beispielsweise Rechnungswesen reduziert werden, da sie nicht zu den genuin wirtschaftspsychologischen Kompetenz- und Anwendungsfeldern zählen.

Generell empfehlen die Gutachter, in den Modulbeschreibungen die intendierten Lernergebnisse – im Rahmen der allgemeinen Qualifikationsziele der Studiengänge – weniger anspruchsvoll zu formulieren und dabei zu beachten, dass eine erfolgreiche und kritische Rezeption von Fernstudiengangsliteratur nicht gleichzusetzen ist mit dem Erlangen entsprechender praktischer Kompetenzen.

Für den Masterstudiengang „Wirtschaftspsychologie“ müssen darüber hinaus die Zulassungsvoraussetzungen spezifischer gefasst werden (Mangel). Die jetzige Formulierung „in einer fachlich eng verwandten Fachrichtung“ ist zu unspezifisch, fachlich nicht adäquat und für Studienbewerber zudem nicht ausreichend transparent. Die Gutachter begrüßen dabei die vor Ort von der Hochschule geäußerte Absicht, den Zugang auf Absolventen eines Bachelorstudiengangs Wirtschaftspsychologie oder eines einschlägigen, fachnahen Studien-

gang mit mindestens 50 Prozent psychologischer Studienanteilen (gemessen an CP) zu spezifizieren. Eine Zulassung unter Auflage bei geringeren psychologischen Anteilen sehen die Gutachter dabei als möglich an, solange nicht mehr als 30 CP an psychologischen Studienanteilen nachgeholt werden müssen; in diesem Fall sollten Brückenkurse für die ersten Semester – oder bei zu hoher Arbeitsbelastung – vor dem eigentlichen Studienbeginn angeboten werden.

Im Gegensatz zu gängiger Praxis an wissenschaftlichen Hochschulen ist der Fernstudien- gang praktisch ausschließlich mit deutschsprachiger Literatur unterlegt, was für das Fach Wirtschaftspsychologie, in dem die vorherrschende Wissenschaftssprache Englisch ist, eine wesentliche Einschränkung darstellt (Mangel). Die Hochschule muss entsprechend darlegen, wie die fachsprachliche Befähigung der Studierenden gefördert und festgestellt werden kann.

3.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.4 ist zum Teil erfüllt.

Siehe Abschnitt 1.4 dieses Berichts.

3.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.5 ist zum Teil erfüllt.

Siehe Abschnitt 1.5 dieses Berichts.

3.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.6 ist erfüllt.

Siehe Abschnitt 1.6 dieses Berichts.

3.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.7 ist zum Teil erfüllt.

Siehe Abschnitt 1.7 dieses Berichts.

3.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.8 ist zum Teil erfüllt.

Siehe Abschnitt 1.8 dieses Berichts.

3.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.9 ist erfüllt.

Siehe Abschnitt 1.9 dieses Berichts.

3.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

(Kriterium 2.10, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.10 ist zum Teil erfüllt.

Siehe Abschnitt 1.10 dieses Berichts.

3.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Siehe Abschnitt 1.11 dieses Berichts.

3.12 Zusammenfassende Bewertung

Die hier zur Akkreditierung anstehenden Studiengänge Wirtschaftspsychologie (B.A. und M.A.) sind Studiengänge mit besonderem Profilanspruch. Für die sich daraus ergebenden besonderen Anforderungen wurden teils sehr gute Voraussetzungen geschaffen. Besonders erwähnenswert sind die Qualität und Vielfalt der Studienbriefe und die Bemühungen um eine auch der Kommunikation zwischen Studierenden und Lehrenden dienende internetbasierte Plattform. Mit diesen Instrumenten lassen sich insbesondere die Wissensvermittlung, aber auch die Erprobung und Einübung neuer Formen der anwendungsorientierten Interaktion in besonderer Weise einführen. Andererseits bleiben für viele Bereiche wirtschaftspsychologischer Tätigkeiten Selbsterfahrung und damit Kontakt mit anderen unter fachlicher Aufsicht und Anleitung unverzichtbar. Für ein Fernstudienkonzept müssen entsprechend ausreichende Präsenzphasen und -veranstaltungen vorgesehen werden.

4 Studiengang „Angewandte Wirtschaftspsychologie“ (M.A.)

4.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

(Kriterium 2.1, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.1 ist zum Teil erfüllt.

Für den weiterbildenden Masterstudiengang „Angewandte Wirtschaftspsychologie“ wurden intendierte Lernergebnisse (Qualifikationsziele) formuliert, die fachliche und überfachliche Aspekte umfassen und sich auf die angestrebten Ausbildungsziel und das Abschlussniveau eines Masters beziehen. Dabei sollen die vor dem Studienantritt erworbenen berufspraktischen Erfahrungen einbezogen werden. Die Ziele sind im Akkreditierungsantrag im Teil E1 und im speziellen Teil der gemeinsamen Prüfungsordnung beschrieben (§ 73).

Wissenschaftliche Befähigung

Neben dem hohen Anwendungsbezug wird für den Studiengang auch eine „hohe Wissenschaftlichkeit“ (S. 82) postuliert. Die wissenschaftliche Kompetenz beinhaltet auch den Ausbau methodischer Kompetenzen. Die personalpsychologische Spezialisierung soll zu einer besonderen Fachkompetenz in diesem Feld führen. Generell sollen Absolventen gründliche Fachkenntnisse erwerben, fachliche Zusammenhänge überblicken und wissenschaftliche Erkenntnisse anwenden können (PO, § 73).

Befähigung zur qualifizierten Erwerbstätigkeit

Beim weiterbildenden Masterstudiengang steht die Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten bzw. qualifizierteren Erwerbstätigkeit im Vordergrund. Ausgehend von ihren vorherigen (nicht-psychologischen) berufspraktischen Erfahrungen sollen Absolventen in der Lage sein, „praktische wirtschaftspsychologische Fragestellungen und Herausforderungen in einem unternehmerischen Umfeld zu verstehen und zu lösen und die erworbenen Kenntnisse gezielt in der Praxis einzusetzen“ (S. 82). Besonders die personalpsychologische Spezialisierung soll dazu befähigen, dass Absolventen in verschiedenen beruflichen Praxisfeldern ihre Kenntnisse und Kompetenzen beispielsweise in der Personalauswahl, -führung und -entwicklung einsetzen können.

Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement

Das Studiengangskonzept orientiert sich auch an dem Qualifikationsziel der Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement. Kompetenzen unter anderem im Konfliktmanagement, der Mediation oder im Teamwork sollen die Studierenden und Absolventen dazu befähigen, gesellschaftliches Engagement wahrzunehmen.

Persönlichkeitsentwicklung

Studierende sollen neben der fachlichen auch in der persönlichen Weiterentwicklung unterstützt werden. Der hohe Anwendungs- und Praxisbezug sowie der Ausbau methodischer Kompetenzen sollen dazu beitragen.

Aus Sicht der Gutachter ist der Studiengang grundsätzlich an den vier genannten Qualifikationszielen ausgerichtet. Sie sehen es allerdings auch hier als notwendig an, die intendierten Lernergebnisse stärker zwischen diesem und den anderen hier begutachteten Studiengängen zu differenzieren (Mangel). Dabei muss bei diesem Studiengang insbesondere darauf

geachtet werden, die auf Studiengangs- und Modulebene beschriebenen Fähigkeiten zur *selbstständigen Anwendung* wirtschaftspsychologischer Kenntnisse und Kompetenzen, beispielsweise im Bereich der Mediation oder Personalentwicklung, auf einem niedrigerem Niveau zu formulieren. Absolventen erwerben zwar Wissen über solche Methoden und ihre Anwendung, aber dies erfolgt überwiegend im Bereich des Wissens und Verstehens, weniger des konkreten Könnens und Anwendens. Auch erscheint den Gutachtern der hohe wissenschaftliche Anspruch nicht dem Konzept und der Klientel des Studiengangs zu entsprechen. Die wissenschaftlichen Qualifikationsziele sollten entsprechend überarbeitet werden.

4.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.2 ist zum Teil erfüllt.

Siehe Abschnitt 1.5 dieses Berichts.

4.3 Studiengangskonzept

(Kriterium 2.3, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.3 ist zum Teil erfüllt.

Aufbau des Studiengangs, Wissens- und Kompetenzvermittlung

Die Konzeption und Umsetzung des dreisemestrigen Masterstudiengangs „Angewandte Wirtschaftspsychologie“ (nur Teilzeit möglich) wurde vor Ort in den Gesprächen intensiv erörtert.

Der weiterbildende Masterstudiengang soll Studierende mit einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss und einer mindestens einjährigen Berufserfahrung dazu befähigen wirtschaftspsychologische Fragestellungen und Probleme in einem unternehmerischen Umfeld zu lösen. Dabei werden laut Hochschule keine psychologischen Kenntnisse vorausgesetzt; der Studiengang soll dementsprechend Zusatzqualifikationen im wirtschaftspsychologischen Bereich vermitteln und den Absolventen neue berufliche Aufgabenbereiche erschließen (Antrag, S. 86).

Dazu sollen in den ersten zwei Semestern Qualifikationen im Bereich der anwendungsorientierten Grundlagen der Wirtschaftspsychologie und ihrer Forschungsmethoden vermittelt werden. Hierzu dienen Module wie „Organisationsdiagnostik“, „Organisationspsychologie“ oder „Wissenschaftliche Praxis“. Im zweiten Semester ist innerhalb eines Wahlpflichtmoduls ein eigener Schwerpunkt mit einem Modul beispielsweise in „Konfliktmanagement“ oder „Instrumente der Personalentwicklung“ zu legen. Im dritten Semester ist dann zum Abschluss des Studiengangs eine Master-Thesis mit einer Bearbeitungsdauer von vier Monaten vorgesehen, die zusammen mit dem Prüfungskolloquium und einem begleitenden Forschungskolloquium als obligatorische Präsenzveranstaltung mit 15 CP kreditiert wird.

Im Studiengang werden dabei als Lehr- und Lernformen primär Studienbriefe genutzt, die aber von (bisher fakultativen) Präsenzveranstaltungen und weiteren Formen des E-Learnings bzw. Blended Learnings ergänzt werden sollen: Speedlearning, Hörbuch, Online-Veranstaltungen etc.

Zugangsvoraussetzungen und Nachteilsausgleich

Zugangsvoraussetzung ist ein abgeschlossener Diplom- oder Bachelorstudiengang im Umfang von mindestens 240 CP und eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr (nachgereichte und korrigierte Zulassungsordnung, § 2). In der Studienordnung für den Master „Angewandte Wirtschaftspsychologie“, § 3, ist dies (noch) als „Diplomstudiengang oder Bachelor-Studiengang mit mindestens 240 ECTS mit wirtschaftswissenschaftlichen oder psychologischen Schwerpunkten“ benannt.

Zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen siehe Abschnitt 1.5 dieses Berichts.

Praktika, Mobilität, Anerkennung

Mobilitätsfenster sind nicht explizit curricular eingebunden; ein Aufenthalt an anderen Hochschulen oder in der Praxis ist aber durch die meist nur einsemestrige Dauer der Module und insbesondere die Form eines Fernstudiengangs generell möglich. Ein Berufspraktikum ist nicht vorgesehen.

Zur Anrechnung von außerhalb der Hochschule erlangten Fähigkeiten und Kompetenzen siehe Abschnitt 1.2.1 dieses Berichts und den dort beschriebenen Mangel.

Die Gutachter bewerten den Studiengang in Konzeption wie Umsetzung überwiegend positiv. Unter anderem durch die Zusammenarbeit mit einem renommierten Verlag ist ein adäquates Niveau der zentralen Lehrmaterialien gesichert. Die anvisierten Lehr- und Lernformen (Fernlehrbriefe, Blended Learning) sind weitgehend der Fernstudiengangskonzeption angemessen und stellen sicher, dass fachbezogenes wie fachübergreifendes Wissen sowie fachliche, methodische und generische Kompetenzen auf dem jeweiligen Niveau erworben werden können. Die Gutachter sehen es jedoch für das Erreichen der intendierten Lernergebnisse als notwendig an, insbesondere für eine größere Anzahl von praxisbezogenen Modulen, die Frequenz der verpflichtenden Präsenzveranstaltungen (auch möglich in Rahmen von E-Learning) zu erhöhen (*siehe Abschnitt 1.10 und den dort beschriebenen Mangel*).

Einen weiteren Mangel sehen sie in der jetzigen Studiengangsbezeichnung, die nicht ausreichend transparent macht, dass Absolventen nicht die Fähigkeiten erlangen, die nach allgemeiner Wahrnehmung von einem Wirtschaftspsychologen mit Masterabschluss erwartet werden. Um dem weiterbildenden Charakter gerecht zu werden, schlagen die Gutachter einen Studiengangstitel wie beispielsweise „Angewandte Psychologie für die Wirtschaft“ vor. Sie begrüßen, dass von Seite der Hochschule die Bereitschaft zur Änderung der Bezeichnung vorhanden ist.

Die für den Studiengang neu formulierte und vorgelegte Zulassungsordnung entspricht den Anforderungen aus Sicht der Gutachter. Sie weisen jedoch darauf hin, dass der entsprechende Passus der Studienordnung noch angepasst werden muss (Mangel).

Weiterhin empfehlen die Gutachter, dass auch in diesem, weiterbildenden Masterstudiengang englischsprachige Literatur genutzt wird, da der Umgang mit englischsprachigen Quellen in der Fachkultur mittlerweile kaum verzichtbar ist.

4.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.4 ist zum Teil erfüllt.

Siehe Abschnitt 1.4 dieses Berichts.

4.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.5 ist zum Teil erfüllt.

Siehe Abschnitt 1.5 dieses Berichts.

4.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.6 ist erfüllt.

Siehe Abschnitt 1.6 dieses Berichts.

4.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.7 ist zum Teil erfüllt.

Siehe Abschnitt 1.7 dieses Berichts.

4.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.8 ist zum Teil erfüllt.

Siehe Abschnitt 1.8 dieses Berichts.

4.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.9 ist erfüllt.

Siehe Abschnitt 1.9 dieses Berichts.

4.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

(Kriterium 2.10, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.10 ist zum Teil erfüllt.

Siehe Abschnitt 1.10 dieses Berichts.

4.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Siehe Abschnitt 1.11 dieses Berichts.

4.12 Zusammenfassende Bewertung

Der hier zur Akkreditierung anstehende Studiengang Angewandte Wirtschaftspsychologie (M.A.) ist ein weiterbildender Studiengang mit besonderem Profilanspruch. Für die sich daraus ergebenden besonderen Anforderungen wurden teils sehr gute Voraussetzungen geschaffen. Besonders erwähnenswert sind die Qualität und Vielfalt der Studienbriefe und die Bemühungen um eine auch der Kommunikation zwischen Studierenden und Lehrenden dienende internetbasierte Plattform. Mit diesen Instrumenten lassen sich insbesondere die Wissensvermittlung, aber auch die Erprobung und Einübung neuer Formen der anwendungsorientierten Interaktion in besonderer Weise einführen.

Abschnitt II: Abschließendes Votum der Gutachter/-innen

1 Allgemein

1.1 Allgemeine Empfehlungen:

- Die Verwendbarkeit der Module für die einzelnen Fernstudiengänge sollte in den Modulbeschreibungen benannt werden.
- In den Modulbeschreibungen sollten die intendierten Lernergebnisse – im Rahmen der allgemeinen Qualifikationsziele der Studiengänge – weniger anspruchsvoll formuliert werden und die begrenzte Erlangung praktischer Kompetenzen innerhalb eines Fernstudiengangs berücksichtigen. Dies kann zum Teil auch durch eine Umbenennung von Modulen erreicht werden. Zudem sollten die jeweils erworbenen Kompetenzen/Qualifikationen für den Beruf in differenzierter Form ersichtlich werden; insbesondere muss unterschieden werden nach Kennen und Können.
- Das Zulassungsverfahren sollte soweit formalisiert werden, dass rechtsfeste Ablehnungsbescheide erteilt werden können. Dabei sollten auch belastbare Auswahlkriterien formuliert werden, um angesichts der zu erwartenden hohen Bewerberzahlen ein praktikables Auswahlprocedere zu gewährleisten.
- Die Hochschule sollte ein Forschungskonzept erarbeiten, in dem Forschungsschwerpunkte, Modalitäten und Deputatserleichterungen für die forschenden Professoren dargestellt werden.
- Das grundsätzlich hohe wissenschaftliche und didaktische Niveau der Fernlehrbriefe sollte durch eine entsprechende Betreuung der Studierenden unterstützt werden. Auch sollten weitere Lehrmaterialien hinzugezogen werden.
- Die Qualität der Lehrbriefe sollte in den Evaluationen differenziert erhoben werden. Zusätzlich sollte die Häufigkeit sachlicher Rückfragen zu den Lehrbriefen dokumentiert und als Indikator für die Weiterentwicklung der Lehrunterlagen genutzt werden.
- Das Verhältnis von berufsbegleitend Studierenden und Vollzeitstudierenden sollte in der Evaluation und Weiterentwicklung der Studiengänge berücksichtigt werden.
- Die Funktionen und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten sollten transparent dargestellt und in die entsprechenden Ordnungen der Hochschule integriert werden.
- Die Regelungen zur Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen und zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen sollten in einem einheitlichen Konzept mit entsprechenden Regelungen und Prüfkriterien zusammengefasst und den Studierenden zur Verfügung gestellt werden.

1.2 Allgemeine Auflagen:

- Die intendierten Lernergebnisse (Qualifikationsziele) müssen stärker zwischen den Studiengängen differenziert werden. (Kriterium 2.1, Drs. AR 25/2012)

- Die Hochschule muss für die Bachelor- und die konsekutiven Masterstudiengänge die Frequenz der verpflichtenden Präsenzveranstaltungen erhöhen. Dies ist insbesondere nötig für Lehreinheiten, in denen Schlüsselqualifikationen zu sozialen und persönlichen Kompetenzen vermittelt werden. Die entsprechend geänderten Studiengangskonzepte sind zu dokumentieren. (Kriterien 2.3 und 2.10, Drs. AR 25/2012)
- Die Hochschule muss eine belastbare und differenzierte Personalplanung unter Einbeziehung des nicht-professoralen Lehr- und Betreuungspersonals und unter Berücksichtigung der zu erwartenden Studierendenzahlen vorlegen. Aus ihr muss die für eine gesicherte Durchführung quantitativ und qualitativ adäquate personelle Ausstattung hervorgehen. Für die adäquate Durchführung der Studiengänge müssen dabei zwei weitere Professorenstellen in dem Bereich Psychologie beziehungsweise Wirtschaftspsychologie (oder entsprechenden engeren Denominationen wie Sportpsychologie, Gesundheitspsychologie o.Ä.) geschaffen werden. Deren Besetzung muss im Rahmen der Auflagenerfüllung überprüft werden. Bei einer Ausweitung der Studierendenzahlen wäre zudem ein weiterer quantitativer und qualitativer Ausbau der Personalkapazitäten notwendig. (Kriterium 2.7, Drs. AR 25/2012)
- Die Hochschule muss eine Übersicht vorlegen, aus der die Organisation der zu erwartenden fachlichen Betreuung und Beratung hervorgeht. Dabei muss ersichtlich werden, welche Personen mit welcher Qualifikation bestimmte Aufgaben wahrnehmen. (Kriterien 2.4, 2.10, Drs. AR 25/2012)
- Die Funktion und der Charakter der Einsendaufgaben muss transparent dargestellt und eindeutig in der Prüfungs- oder Studienordnung geregelt werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass eine qualifizierte und differenzierte Rückmeldung an die Studierenden erfolgt. (Kriterium 2.5, Drs. AR 25/2012)
- Die Varianz der Prüfungsformen muss erhöht werden, indem weitere Prüfungsformen wie Hausarbeiten, Fallarbeiten oder mündliche Prüfungen in das Prüfungssystem aufgenommen werden. (Kriterium 2.5, Drs. AR 25/2012)
- Die Hochschule muss den (online-)Zugriff auf Hochschulbibliotheken und psychologische Datenbanken für alle Studierenden der wirtschaftspsychologischen und psychologischen Studiengänge ermöglichen (Kriterium 2.7, Drs. AR 25/2012).
- Die Ordnungen müssen den Anspruch der Studierenden auf Anrechnung der außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten auf bis zu 50 Prozent ihres Studiums berücksichtigen. Sie sind entsprechend zu ändern, das Verfahren der Anrechnung ist zu beschreiben. (Kriterien 2.2 und 2.3, Drs. AR 25/2012)
- Die Ordnungen müssen in Kraft gesetzt werden und für Studieninteressierte und Studierende zugänglich sein. Dies ist nachzuweisen. (Kriterium 2.5, Drs. AR 25/2012)

2 Studiengang „Psychologie“ (B.Sc.)

2.1 Empfehlungen:

- Aus dem beruflichen Tätigkeitsprofil sollte die Befähigung zur Ausübung klinischer Tätigkeiten gestrichen werden, da diese – auch unter Anleitung – für Bachelorabsolventen nicht durchführbar sind.
- Die Hochschule sollte in der Planung und organisatorischen Umsetzung des Studiengangs beachten, dass ein erheblicher Teil der Studienanfänger relativ jung und ohne berufliche oder akademische Erfahrung ist und ein entsprechend hoher Betreuungs- und Beratungsbedarf anzusetzen ist.

2.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachter empfehlen der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science mit den oben genannten allgemeinen Auflagen und folgender Auflage für die Dauer von fünf Jahren zu beschließen.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 25/2012)

2.3 Auflagen:

- Die Hochschule muss darlegen, wie die fachsprachliche Befähigung der Studierenden gefördert und festgestellt werden kann. (Kriterium 2.3, Drs. AR 25/2012)
- Für das Erreichen der Qualifikationsziele im Modul 12, „Experimentelles Praktikum“ ist vorzusehen, dass Studierende eine konkrete empirische Untersuchung unter Betreuung durchführen und eine Bewertung und Rückmeldung der Ergebnisse erfolgt. Die Bewertung sollte auch in die Studiengangsendnote eingehen. Das entsprechend geänderte Studiengangskonzept ist vorzulegen. (Kriterium 2.3, Drs. AR 25/2012)

3 Studiengang „Psychologie“ (M.Sc.)

3.1 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachter empfehlen der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Psychologie mit dem Abschluss Master of Science mit den oben genannten allgemeinen Auflagen und den folgenden Auflagen für die Dauer von fünf Jahren zu beschließen.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 25/2012)

3.2 Auflagen:

- Um den – sich auch im Studiengangstitel ausdrückenden – generalistischen Anspruch zu erreichen, muss das Studiengangskonzept eine breitere Basis an fachlichen Wissen und Kompetenzen gewährleisten. Dafür ist eine Verlängerung der obligatorischen Phase mit psychologischen Grundlagenmodulen in den ersten beiden Semestern und eine entsprechend später einsetzende Spezialisierung notwendig. Ein

entsprechend geändertes Studiengangskonzept ist vorzulegen. (Kriterium 2.3, Drs. AR 25/2012)

- Die Hochschule muss darlegen, wie die fachsprachliche Befähigung der Studierenden gefördert und festgestellt werden kann. (Kriterium 2.3, Drs. AR 25/2012)
- Es ist ein fachlich adäquates Auswahlverfahren zu schaffen, das engere Zulassungsvoraussetzungen definiert. Der Zugang muss dabei in der Regel auf Absolventen eines Bachelorstudiengangs Psychologie begrenzt werden, auch um eine entsprechende Eingangsqualifikation zu gewährleisten. (Kriterium 2.3, Drs. AR 25/2012)

4 Studiengang „Wirtschaftspsychologie“ (B.A.)

4.1 Empfehlungen:

- Die Hochschule sollte in der Planung und organisatorischen Umsetzung des Studiengangs beachten, dass ein erheblicher Teil der Studienanfänger relativ jung und ohne berufliche oder akademische Erfahrung ist und ein entsprechend hoher Betreuungs- und Beratungsbedarf anzusetzen ist.

4.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachter empfehlen der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Wirtschaftspsychologie mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit den oben genannten allgemeinen Auflagen und der folgenden Auflage für die Dauer von fünf Jahren zu beschließen.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 25/2012)

4.3 Auflagen:

- Um das Erreichen der formulierten Qualifikationszielen zu gewährleisten,
 - müssen zu Beginn des Studienprogramms allgemeinspsychologische Kenntnisse vermittelt werden (Modul „Allgemein Psychologie“), ggf. ergänzt durch ein Modul wie „Einführung und Geschichte der Psychologie“;
 - muss der Anteil am Studiengang psychologischer Inhalte mindestens 50 Prozent der kreditierten Studienzeiten betragen. Im Gegenzug könnten rein betriebswirtschaftliche Lehranteile reduziert werden.

Das Studiengangskonzept ist entsprechend zu ändern und vorzulegen. (Kriterium 2.3, Drs. AR 25/2012)

- Die Hochschule muss darlegen, wie die fachsprachliche Befähigung der Studierenden gefördert und festgestellt werden kann. (Kriterium 2.3, Drs. AR 25/2012)

5 Studiengang „Wirtschaftspsychologie“ (M.A.)

5.1 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachter empfehlen der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Wirtschaftspsychologie mit dem Abschluss Master of Arts mit den oben genannten allgemeinen Auflagen und

der folgenden Auflage für die Dauer von fünf Jahren zu beschließen.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 25/2012)

5.2 Auflagen:

- Die Hochschule muss darlegen, wie die fachsprachliche Befähigung der Studierenden gefördert und festgestellt werden kann. (Kriterium 2.3, Drs. AR 25/2012)
- Es ist ein fachlich adäquates Auswahlverfahren zu schaffen, dass engere Zulassungsvoraussetzungen definiert. Der Zugang muss dabei in der Regel auf Absolventen eines Bachelorstudiengangs Wirtschaftspsychologie oder eines fachlich verwandten Studiengangs mit Studienanteilen in der Psychologie von mindestens 50 Prozent begrenzt werden, um eine entsprechende Eingangsqualifikation zu gewährleisten. Das Nachholen von fachlichen Studienanteilen darf 30 CP nicht überschreiten. (Kriterium 2.3, Drs. AR 25/2012)

6 Studiengang „Angewandte Wirtschaftspsychologie“ (M.A.)

6.1 Empfehlungen:

- Die wissenschaftlichen Qualifikationsziele entsprechen von Niveau und Ausrichtung her nicht dem Konzept und der Klientel des Studiengangs und sollten entsprechend überarbeitet werden.
- Eine Ausweitung verpflichtender Präsenzveranstaltungen wird für diesen Studiengang empfohlen, um die Handlungsfähigkeit der Absolventen zu stärken.
- Im Fach Wirtschaftspsychologie ist die vorherrschende Wissenschaftssprache Englisch. Die Hochschule sollte entsprechend darlegen, wie die fachsprachliche Befähigung der Studierenden gefördert und festgestellt werden kann.

6.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachter empfehlen der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Angewandte Wirtschaftspsychologie mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit den oben genannten allgemeinen Auflagen und den folgenden Auflagen für die Dauer von fünf Jahren zu beschließen.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 25/2012)

6.3 Auflagen:

- Die Studiengangsbezeichnung muss geändert werden. Dabei muss ausreichend transparent werden, dass Absolventen nicht die Fähigkeiten erlangen, die nach allgemeiner Wahrnehmung von einem Wirtschaftspsychologen mit Masterabschluss erwartet werden. Die Gutachter schlagen als Titel „Angewandte Psychologie für die Wirtschaft“ vor. (Kriterien 2.3 und 2.8, Drs. AR 25/2012)
- Die auf Studiengangs- und Modulebene beschriebene Qualifikation zur selbstständigen Anwendung wirtschaftspsychologischer Kenntnisse und Kompetenzen, bei-

spielsweise im Bereich der Mediation oder Personalentwicklung, müssen auf einem niedrigerem Niveau formuliert werden, da der Fernstudiengang stärker auf Wissen und Verstehen und weniger auf konkretes Können und Anwenden ausgerichtet ist. (Kriterium 2.1, Drs. AR 25/2012)

- Die Studienordnung muss entsprechend der für den Studiengang neu formulierten Zulassungsordnung angepasst werden. (Kriterium 2.3, Drs. AR 25/2012)

Abschnitt III: Weiterer Verlauf des Verfahrens

1 Stellungnahme der Hochschule vom 29. April 2013

Stellungnahme der PFH Göttingen zum Bewertungsbericht der ZEVA im Akkreditierungsverfahren 1324-xx-1

Studiengangsübergreifende Aspekte

- *Zur Verwendbarkeit ist jeweils nur „keine“ angegeben, was nicht plausibel ist – die Gutachter empfehlen, die Verwendbarkeit des jeweiligen Moduls für die einzelnen Fernstudiengänge zu nennen.*

Die Hochschule nimmt die Anmerkung der Gutachter zur Kenntnis und wird eine Umsetzung zeitnah prüfen.

- *Generell empfehlen die Gutachter, in den Modulbeschreibungen die intendierten Lernergebnisse – im Rahmen der allgemeinen Qualifikationsziele der Studiengänge – etwas weniger anspruchsvoll zu formulieren und dabei zu beachten, dass eine erfolgreiche und kritische Rezeption von Fernstudiengangsliteratur nicht gleichzusetzen ist mit dem Erlangen entsprechender praktischer Kompetenzen.*

Die Hochschule wird die Modulhandbücher auf die Formulierung der Qualifikationsziele hin überprüfen und diese im Bedarfsfalle anpassen. Für die Qualifikationsziele des Studiengangs Angewandte Psychologie für die Wirtschaft hat eine Anpassung stattgefunden (s. Anlage Modulhandbuch und Ausführungen unten).

- *Es sollten belastbare Kriterien für die Auswahlverfahren formuliert werden, um angesichts der zu erwartenden hohen Bewerberzahlen eine praktikables Auswahlprozedere zu gewährleisten.*
- *Das Zulassungsverfahren sollte angesichts der zu erwartenden hohen Bewerberzahlen soweit formalisiert werden, dass rechtsfeste Ablehnungsbescheide erteilt werden können.*

Auf Basis der Vor-Ort-Gespräche zur Akkreditierung hat die PFH bereits damit begonnen, die Ausgestaltung von Auswahlverfahren für alle zu akkreditierenden Studiengänge zu prüfen und plant, diese bereits zur Aufnahme der ersten Studierenden einzusetzen. Näheres ist in der Ordnung zu „Auswahlverfahren“ (s. Anlage Entwürfe Ordnungen „Auswahlverfahren“) geregelt.

- *Weiterhin empfehlen die Gutachter der Hochschule die Erarbeitung eines Forschungskonzeptes, in dem Forschungsschwerpunkte, Modalitäten und Deputatserleichterungen für die forschenden Professoren dargestellt werden.*

Die Hochschule strebt die Erarbeitung eines Forschungskonzeptes an. Da ein valides Forschungskonzept die wissenschaftliche Ausrichtung der Professuren be-

rücksichtigen muss, ist im Zeitplan die Erarbeitung eines Forschungskonzepts erst nach der Besetzung der Professuren in den Bereichen Psychologie/ Wirtschaftspsychologie vorgesehen.

- *Die Gutachter bewerten die Zusammenarbeit mit einem renommierten Verlag im Bereich der Psychologie und Wirtschaftspsychologie positiv und attestieren den resultierenden Fernstudienbriefen ein hohes wissenschaftliches und didaktisches Niveau, das allerdings eine unterstützende Betreuung erforderlich macht. Auch sollten weitere Lehrmaterialien hinzugezogen werden.*

Die Hochschule nimmt die Anmerkung der Gutachter dankbar auf und wird eine Umsetzung zeitnah prüfen.

- *Die Gutachter empfehlen, die Qualität der Lehrbriefe in den Evaluationen differenziert zu erheben und die Häufigkeit sachlicher Rückfragen zu dokumentieren und als Indikator für die Weiterentwicklung der Lehrunterlagen zu nutzen.*

Die PFH hat eine Evaluationsordnung implementiert, welche zum 01.05.2013 in Kraft tritt. Diese Ordnung stellt sicher, dass die Besonderheiten von Fernlehrbriefen bei der Evaluation berücksichtigt werden. In den vergangenen Evaluationen der Fernstudiengänge der PFH war dies bereits gelebte Praxis, welche nun in der neuen Ordnung formalisiert wurde und für alle Fernstudiengänge verbindlich angewandt wird.

Für die bereits existierenden Fernstudiengänge der PFH existiert ein Qualitätssicherungssystem, welches unter anderem die Häufigkeit sachlicher Rückfragen zu einem Fernlehrbrief berücksichtigt, um auf dieser Basis möglichen Weiterentwicklungsbedarf von Fernlehrbriefen zu erkennen. Dieses System wird auch für die Studiengänge in den Bereichen Psychologie/Wirtschaftspsychologie Anwendung finden.

- *Die Gutachter empfehlen der Hochschule, das entsprechende zukünftige Verhältnis von berufs begleitend und in Vollzeit Studierenden für die vorliegenden Studiengänge in der Evaluation und Weiterentwicklung der Studiengänge und deren Studierbarkeit zu berücksichtigen.*

Die Hochschule nimmt die Anmerkung der Gutachter zur Kenntnis und wird eine Umsetzung zeitnah prüfen.

- *Die Gutachter empfehlen, die Funktionen und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten transparent zu machen und in die entsprechenden Ordnungen zu integrieren.*

Die Funktionen der Gleichstellungsbeauftragten an der Hochschule Göttingen sind im „Konzept zur Gleichstellung der Geschlechter an der PFH Göttingen“ ausführlich und transparent festgehalten.

Die Gleichstellungsbeauftragte ist in ihrer Funktion in diversen Ordnungen der PFH dergestalt verankert, dass diese z.B. an Sitzungen teilnehmen kann oder dass Prozesse mit ihr abzustimmen sind (z.B. in der Berufungsordnung). Die Gleichstel-

lungsbeauftragte ist in ihrer Funktion zudem im Senat der Hochschule verankert.

- *Die Regelungen zur Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen und zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen sind aus Sicht der Gutachter adäquat. Sie empfehlen allerdings, diese Regelungen, die bisher an verschiedenen Stellen (Prüfungsordnung, Studienvertrag etc.) geregelt sind, in einem einheitlichen Konzept zusammenzufassen.*

Im Bedarfsfalle hat die PFH für Studierenden in besonderen Lebenslagen in der Vergangenheit stets Lösungen gefunden, die deren besondere Lebenslagen berücksichtigten. Im Selbstverständnis der PFH ist dieser Service-Gedanke zudem grundlegendes Element, welches bislang eine formalisierte Regelung dieses Punktes nicht nötig gemacht hat.

Insgesamt ist gerade die Variante eines Fernstudiums dafür geeignet, besondere Lebenslagen der Studierenden zu berücksichtigen. So haben sie durch die Fernlehrbriefe und die didaktisch-mediale Aufbereitung der Inhalte, die Möglichkeit zu einer überaus freien Zeiteinteilung. Eine Teilregelung findet sich zudem in Nachteilsausgleichsparagrafen der Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge.

Die Hochschule nimmt dennoch die Anmerkung der Gutachter, hier ein einheitliches Konzept zu schaffen, dankend auf und wird den Bedarf und die Möglichkeiten zur Umsetzung zeitnah prüfen.

- *Aus Sicht der Gutachter sind beide Studiengänge (Psychologie) grundsätzlich an den vier genannten Qualifikationszielen ausgerichtet. Sie sehen es allerdings auch hier als notwendig an, die intendierten Lernergebnisse stärker zwischen diesen und den anderen hier begutachteten Studiengängen zu differenzieren (Mangel).*

In den Beschreibungen der Qualifikationsziele hat die Hochschule versucht, darzulegen, dass die Studierenden eine Befähigung erlangen, die sehr universell einsetzbar ist. Daher finden sich an dieser Stelle Überschneidungen zwischen den Studiengängen.

Einzelne Module finden zudem in unterschiedlichen Studiengängen Anwendung. Da es sich jedoch um die gleichen Module handelt, ist deren intendiertes Lernergebnis zwangsläufig gleich. Eine Änderung der Beschreibung der Ziele ist nach Ansicht der Hochschule für ein und denselben Inhalt, welcher in unterschiedlichen Studiengängen gelehrt wird, nicht zielführend und dürfte die Transparenz der Dokumentation der Studiengänge eher schmälern statt steigern.

- *Zwar halten sie es grundsätzlich für möglich, die Qualifikationsziele von Studiengängen der Psychologie und Wirtschaftspsychologie auch im Rahmen eines Fernstudiengangskonzeptes zu erreichen. Allerdings erscheint dies nur unter Nutzung interaktiver Studienformen möglich. Dies gilt insbesondere für curriculare Bestandteile, die auf Schlüsselkompetenzen und anwendungsorientierte Fachkompetenzen ausgerichtet sind, wie beispielsweise Personalauswahl, Konfliktmanagement, Coaching oder Führung. Im Ergebnis konstatieren sie hier einen Mangel und bitten die Hochschule, die Fre-*

quenz der verpflichtenden Präsenzveranstaltungen für die Bachelor- und die konsekutiven Masterstudiengänge zu erhöhen. Hierfür bieten sich besonders die praxisbezogenen curricularen Bestandteile an. Für den weiterbildenden Master erscheint die jetzige Zahl an (fakultativen und obligatorischen) Präsenzveranstaltungen ausreichend, sofern die Qualifikationsziele des Studiengangs eingeschränkt werden. Eine Ausweitung verpflichtender Präsenzveranstaltungen wird jedoch auch für diesen Studiengang empfohlen, um die Handlungsfähigkeit der Absolventen zu stärken. Generell sehen sie es dabei als möglich an, Präsenzveranstaltungen auch im Sinne interaktiver, begleiteter Lehreinheiten über fortgeschrittene Methoden des E-Learnings durchzuführen.

Die Hochschule nimmt die Anmerkung der Gutachter dankbar auf und wird die Studiengangskonzepte hinsichtlich einer Umgestaltung prüfen.

- *Die Gutachter bitten die Hochschule, eine belastbare Personalplanung unter Einbeziehung des nicht-professoralem Lehr- und Betreuungspersonals und unter Berücksichtigung der zu erwartenden Studierendenzahlen vorzulegen. Aus ihr muss die für eine gesicherte Durchführung quantitativ und qualitativ adäquate personelle Ausstattung hervorgehen. Aus Sicht der Gutachter ist es dabei in quantitativer wie qualitativer Hinsicht nötig, für die adäquate Durchführung der Studiengänge zusätzlich zu den absehbar besetzten zwei Professorenstellen zwei weitere Professorenstellen in dem Bereich Psychologie beziehungsweise Wirtschaftspsychologie (oder entsprechenden engeren Denominationen wie Sportpsychologie, Gesundheitspsychologie o.Ä.) zu schaffen. Die Besetzung dieser zwei zusätzlichen Professuren muss im Rahmen der Auflagenerfüllung überprüft werden. Bei einer Ausweitung der Studierendenzahlen wäre zudem ein weiterer quantitativer und qualitativer Ausbau der Personalkapazitäten notwendig.*

sowie

- *Jedoch wurde aus den Antragsunterlagen und Gesprächen vor Ort nicht deutlich, welche Personen mit welcher Qualifikation im ‚Fernstudiengangsteam‘ welche beratenden und betreuenden Aufgaben übernehmen. Zwar scheinen Studierende allgemein zeitnahe und kompetente Rückmeldungen zu erhalten, aber es blieb intransparent, wie die Rollen und Verantwortlichkeiten insbesondere bei den Studiengängen der Wirtschafts-/Psychologie verteilt sein werden (Mangel). Die Gutachter bitten deshalb die Hochschule, eine Übersicht der zu erwartenden fachlichen Betreuung und Beratungen vorzulegen.*

Im Nachgang zu den Vor-Ort-Gesprächen hat sich die PFH Göttingen bereits intensiv mit der Thematik der Personal-Ausstattung der Studiengänge beschäftigt und Grundsätze sowie Zahlen und Zeitpläne zur Personalplanung und zum Personalausbau erstellt. Als Referenz hierzu wurde die personelle Ausstattung der Fernuni Hagen herangezogen. Der Aufbau des professoralen bzw. hauptberuflichen Personals erfolgt sukzessiv und orientiert sich an den Bewerberzahlen. Das angestrebte Betreuungsverhältnis wird dabei stets gewährleistet. Die Besetzung zweier zusätzlicher Professuren ist geplant, so dass im Rahmen der Auflagenerfüllung die Berufungsverfahren starten.

Detaillierte Ausführungen zu diesen Punkten sind den Dokumenten „Betreuungsverhältnis“ und „Fernstudien-Team - Personelle Ausstattung“ in Anlage dieser Stellungnahme zu entnehmen.

- *Einen Mangel sehen die Gutachter in der fehlenden Transparenz bezüglich der didaktischen Funktion und Regelung der Einsendeaufgaben: Es ist eine detaillierte und fachlich qualifizierte Rückmeldung an die Studierenden nötig. Die Rückmeldung auf die Einsendeaufgaben sollte den Studierenden Hinweise für die weitere Vertiefung des Stoffes, Ausgleich von festgestellten Lücken durch konkrete Hinweise auf hilfreiche Originalliteratur usw. geben. Je nach Art der Einsendeaufgabe könnten hier auch Hinweise auf die sprachlichen Voraussetzungen eines akademischen Diskurses gegeben werden, was erhebliche Qualifikationsanforderungen an die Dozenten bzw. des mit dieser Aufgabe betrauten Personals stellt. Dazu sind keine belastbaren Aussagen vorhanden. Die Gutachter bitten deshalb die Hochschule, hier für eine formal eindeutige und didaktisch adäquate Darstellung und Regelung zu sorgen.*

Einsendeaufgaben sind nun in §7 (2) der Prüfungsordnung geregelt. Eine Rückmeldung an die Studierenden ist dort ebenfalls festgeschrieben.

- *Die Gutachter weisen aber auf Notwendigkeit hin, gerade vor dem Hintergrund der komplexen Anforderungen anwendungsorientierter psychologischer Studiengänge an unterschiedliche Kompetenzen der Studierenden, die Varianz der Prüfungsformen zu erhöhen (Mangel). Auch unter Berücksichtigung der besonderen Umstände und Einschränkungen eines berufs begleitenden Fernstudiengangs (z.B. weite Anreisen zum Prüfungsort, zeitliche Einschränkungen durch Berufstätigkeit) ist es wichtig, weitere Prüfungsformen wie Hausarbeiten, Fallarbeiten oder mündliche Prüfungen (letztere beispielsweise auch im Anschluss an Präsenzveranstaltungen oder online) in das Prüfungssystem aufzunehmen.*

In allen fünf Studiengängen wurde jeweils die Prüfungsform „Projektarbeit“ (PA) als weitere Prüfungsform aufgenommen (s. Anlage Prüfungsordnung). Bei der Projektarbeit verfassen die Studierenden ein kurzes Essay zu einer vorgegebenen Fragestellung. Die Projektarbeit soll die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten stärken und dient zur Vorbereitung auf die Hausarbeit und die Thesis. Die Projektarbeit wird am Ende benotet. Bei den Bachelorstudiengängen sind jeweils 2 Projektarbeiten vorgesehen – bei den drei Masterstudiengängen jeweils eine. Bei dem Bachelor of Science Psychologie wurde bei dem Modulteil „Forschungsmethoden“ (Modulteil 8.4-8.5) und dem Modul „Empirisch Experimentelles Praktikum“ (Modul 12) jeweils die Prüfungsform zu Projektarbeit geändert. Bei dem Master of Science Psychologie schließt das neue Modul „Kommunikation“ (Modul 5) mit einer Projektarbeit ab. Bei dem Bachelor of Arts Wirtschaftspsychologie wurde die Prüfungsform jeweils bei den beiden Modulen „Organisationspsychologie“ (Modul 11) und „Persönlichkeitspsychologie“ (Modul 12) geändert. Bei dem Master of Arts Wirtschaftspsychologie schließt das Modul „Angewandte Wirtschaftspsychologie“ (Modul 8) zum einen mit einer Klausur und zum anderen mit einer Projektarbeit

ab. Bei dem Weiterbildungsmaster Angewandte Psychologie für die Wirtschaft wurde die Prüfungsform des Moduls „Organisationspsychologie“ (Modul 3) geändert. Die Änderungen der Prüfungsformen sind jeweils rot in den Curricula markiert. Von der Einführung weiterer mündlicher Prüfungen wurde abgesehen, da diese einen erheblichen zeitlichen Aufwand für die Fernstudierenden, die in der Regel berufstätig sind, darstellen und die Studierbarkeit der Studienprogramme gefährden würden.

- *Die Gutachter bitten deshalb die Hochschule, den unabdingbaren (online-) Zugriff auf Hochschulbibliotheken und psychologische Datenbanken für alle zukünftigen Studierenden der wirtschaftspsychologischen und psychologischen Studiengänge zu ermöglichen (Mangel).*

Außerhalb der Fernlehrbriefe und der Hogrefe E-Library haben die Fernstudierende Zugriff auf die PFH-eigene Bibliothek am Standort Göttingen und auf PFH-externe Bibliotheken am Standort Göttingen (Universitätsbibliothek Göttingen) und am Standort Berlin (Universitätsbibliothek der TU Berlin). Darüber hinaus haben die Studierenden Zugriff auf Bibliotheken an den Standorten Dortmund (FH Dortmund), Erfurt (Universitätsbibliothek Erfurt), Hannover (Universitätsbibliothek Hannover), Heidelberg (Universität Heidelberg), Lübeck (Zentrale Hochschulbibliothek Lübeck), Ludwigshafen (Hochschulbibliothek Ludwigshafen), München (Fachbibliothek Wirtschaftswissenschaften und Statistik), Düsseldorf (Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf) und Stade/Hamburg (Fachbibliothek Wirtschaftswissenschaften der Universität Hamburg). Möglichkeiten von Kooperationen mit weiteren Universitäts- bzw. Hochschulbibliotheken an weiteren Fernstudienstandorten werden derzeit eruiert. Der Zugriff auf eine große Bandbreite an Journalartikeln wird durch einen hochschuleigenen EBSCO-Zugang ermöglicht. Hierbei können ausgewählte Artikel u.a. aus den folgenden Journals abgerufen werden: Journal of Applied Psychology, Psychology Today, Journal of Social Psychology, Journal of Psychology, Memory and Cognition, Journal of Occupational Psychology, Journal of Experimental Psychology – applied., Cognitive Psychology, Psychological Bulletin, Applied Psychological Measurement, Annual Review of Psychology etc. Der Zugriff auf weitere Artikel und Journals erfolgt in Absprache mit den Professoren, so dass das Angebot sukzessiv und bedarfsabhängig erweitert wird.

- *Die Gutachter sehen jedoch einen Mangel darin, dass die Anrechnung nicht auf 50 Prozent der im Studium zu erbringenden Leistungen begrenzt wird. Für die drei Masterstudiengänge ist in der Zulassungsordnung, § 7, eine Begrenzung auf 30 CP vorgesehen, was für den weiterbildenden Masterstudiengang, nicht jedoch den konsekutiven Masterstudiengängen, der 50 Prozent-Begrenzung entspricht.*
- *Ein formaler Mangel besteht (mit Ausnahme des weiterbildenden Masterstudiengangs) bezüglich der Anerkennung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen und Fähigkeiten, da deren Anrechnung auf die Studienprogramme nicht oder falsch begrenzt wird.*

Entsprechende Änderungen wurden vorgenommen. Außerhochschulisch erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten können demnach nun bis zu 50% angerechnet werden (s. Anlage Zulassungsordnungen).

- *Die Ordnungen und Modulhandbücher liegen bisher allerdings (und sinnvollerweise) nur in vorläufigen Versionen vor; ihre Veröffentlichung ist noch zu dokumentieren (Mangel).*

Nach der Akkreditierung durch die ZEvA und die staatliche Anerkennung durch das Ministerium werden die Ordnungen vom Senat verabschiedet und dann anschließend veröffentlicht.

Studiengang „Psychologie“ (B.Sc.)

- *Auch sollte aus dem beruflichen Tätigkeitsprofil des Bachelorstudiengangs die Befähigung zur Ausübung klinischer Tätigkeiten gestrichen werden, da diese – auch unter Anleitung – für Bachelorabsolventen nicht durchführbar sind.*

Die Qualifikationsziele wurden, in Anlehnung an die Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Psychologie, entsprechend geändert: „Der B.Sc. in Psychologie qualifiziert für psychologische Routinetätigkeiten, in der Regel unter der Verantwortung einer/eines Dipl.-Psych. Oder M.Sc. in Psychologie.“ (Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Psychologie e.V. (DGPs) zur Einrichtung von Bachelor- und Masterstudiengängen in Psychologie an den Universitäten (Revision), 30.06.2005, S.6) Das gilt auch für psychologische Routinefähigkeiten im Bereich der klinischen Psychologie.

- *Sie empfehlen der Hochschule jedoch, insbesondere bei den Bachelorstudiengängen zu beachten, dass die Studierendenklientel sich voraussichtlich deutlich von den Studierenden bisher an der PFH Göttingen angebotener Fernstudiengänge unterscheiden wird. Nach Aussage der Hochschule schreiben sich bisher vorwiegend Studierende unterschiedlichen Alters und beruflicher Vorerfahrungen in die wirtschaftswissenschaftlichen Fernstudiengänge ein. Aus Sicht der Gutachter dürfte aber bei den psychologischen Bachelorstudiengängen die Klientel relativ jung und überwiegend ohne berufliche oder akademische Erfahrung sein – entsprechend hoch ist der (zusätzlich) Betreuungs- und Beratungsbedarf anzusetzen.*

Die Hochschule nimmt die Anmerkung der Gutachter auf und wird in Planung und organisatorischer Umsetzung des Studiengangs diesem Fakt Rechnung tragen.

- *Im Gegensatz zu gängiger Praxis an wissenschaftlichen Hochschulen ist der Fernstudiengang praktisch ausschließlich mit deutschsprachiger Literatur unterlegt, was für das Fach Psychologie, in dem die vorherrschende Wissenschaftssprache Englisch ist, eine wesentliche Einschränkung darstellt (Mangel). Die Hochschule muss entsprechend darlegen, wie die fachsprachliche Befähigung der Studierenden gefördert und festgestellt werden kann.*

Die Feststellung der fachsprachlichen Befähigung erfolgt über einen Englisch-Online-Test. Die Hochschule gewährleistet auf der Grundlage des Tests eine entsprechende Förderung fachbezogener Englischkenntnisse.

- *In Bezug auf den Bachelorstudiengang „Psychologie“ konstatieren die Gutachter jedoch einen Mangel: Zum Erreichen der für das Modul 12, „Experimentelles Praktikum“, genannten Qualifikationsziele („Fähigkeit, Experimente selbständig zu planen und durchzuführen, die erhobenen Daten korrekt zu analysieren und theoriegeleitete Schlussfolgerungen daraus zu ziehen“) ist es notwendig, dass Studierende eine konkrete empirische Untersuchung inklusive der Schritte Planung, Durchführung und Auswertung (in Form eines Berichts) durchzuführen. Dies kann in Präsenz oder mit geeigneten Instrumenten des Online-Learnings erfolgen. Wichtig ist dabei eine Bewertung und Rückmeldung der Ergebnisse; die Bewertung sollte auch in die Studiengangsendnote eingehen.*

Das Empirisch Experimentelle Praktikum schließt mit einer benoteten Projektarbeit ab. Die Gewichtung des Moduls wurde von 0% auf 4% geändert, so dass die Note in die Studiengangsendnote einfließt. Aufgrund der neuen Gewichtung wurde die Gewichtung von den Modulen 5, 8, 9 und 11 entsprechend geändert. Änderungen sind im Curriculum in Anlage dieser Stellungnahme jeweils rot markiert.

Studiengang „Psychologie“ (M.Sc.)

- *Für den Masterstudiengang „Psychologie“ sehen die Gutachter einen Mangel darin, dass die starke und im Studiengangsverlauf schon im ersten Semester einsetzende Spezialisierung auf die Bereiche ‚betriebliche Gesundheitspsychologie‘ und ‚Sportpsychologie‘ zu eng geführt ist, um die intendierten Lernergebnisse zu erreichen. Der gewollte – und sich auch im Studiengangstitel ausdrückende – generalistische Anspruch eines „Masters of Science“ in Psychologie‘ kann so nicht erreicht werden. Die Gutachter sehen die Notwendigkeit einer Generalisierung des Studiengangskonzepts, indem verpflichtende inhaltliche und methodische Grundlagenmodule in den ersten zwei Semestern vorgesehen werden und entsprechend die Spezialisierung erst ab dem dritten Semester erfolgt. Eine Ausweitung der Spezialisierungsmöglichkeiten ist darüber hinaus empfehlenswert, aber allein nicht ausreichend.*

Entsprechende Änderungen wurden im Curriculum vorgenommen. Die ersten beiden Semester wurden durch das vorgezogene Modul „Psychologische Diagnostik für Fortgeschrittene“ sowie durch das neue Modul „Kommunikation“ ergänzt. Zusätzlich wurde das Modul „Angewandte Diagnostik“ vorgezogen und zu einem obligatorischen Pflichtmodul, bei dem nun beide Methoden absolviert werden müssen, geändert. Die Spezialisierung erfolgt erst nach dem zweiten Semester. Bei Bedarf werden weitere Schwerpunkte angeboten. Aufgrund des generalistischen Anspruchs und der späteren Spezialisierung wurden bei den Anwendungsmodulen kleine Umstrukturierungen vorgenommen, so dass der Master wieder eine ganzheitliche und nachvollziehbare Struktur aufweist.

- *Im Gegensatz zu gängiger Praxis an wissenschaftlichen Hochschulen ist der Fernstudiengang praktisch ausschließlich mit deutschsprachiger Literatur unterlegt, was für das Fach Psychologie, in dem die vorherrschende Wissenschaftssprache Englisch ist, eine wesentliche Einschränkung darstellt (Mangel). Die Hochschule muss entsprechend darlegen, wie die fachsprachliche Befähigung der Studierenden gefördert und festgestellt werden kann.*

Die Feststellung der fachsprachlichen Befähigung erfolgt über einen Englisch-Online-Test. Die Hochschule gewährleistet auf der Grundlage des Tests eine entsprechende Förderung fachbezogener Englischkenntnisse.

- *Für den Masterstudiengang Psychologie müssen darüber hinaus die Zulassungsvoraussetzungen spezifischer gefasst werden (Mangel). Die jetzige Formulierung „in einer fachlich eng verwandten Fachrichtung“ ist zu unspezifisch, fachlich nicht adäquat und für Studienbewerber zudem nicht ausreichend transparent. Die Gutachter begrüßen dabei die vor Ort von der Hochschule geäußerte Absicht, den Zugang auf Absolventen eines Bachelorstudiengangs Psychologie zu begrenzen und sehen dies sowohl vor dem Hintergrund der zu erwartenden substantiellen Bewerberzahlen als auch hinsichtlich des zu berücksichtigenden Eingangsniveaus als notwendig an.*

Die Zulassungsordnung (s. Anlage zu dieser Stellungnahme) wurde dergestalt überarbeitet, dass in der Regel ein abgeschlossenes Bachelorstudium Psychologie als Zugangsvoraussetzung nötig ist.

Studiengang „Wirtschaftspsychologie“ (B.A.)

- *Sie empfehlen der Hochschule jedoch, insbesondere bei den Bachelorstudiengängen zu beachten, dass die Studierendenklientel sich voraussichtlich deutlich von den Studierenden bisher an der PFH Göttingen angebotener Fernstudiengänge unterscheiden wird. Nach Aussage der Hochschule schreiben sich bisher vorwiegend Studierende unterschiedlichen Alters und beruflicher Vorerfahrungen in die wirtschaftswissenschaftlichen Fernstudiengänge ein. Aus Sicht der Gutachter dürfte aber bei den psychologischen Bachelorstudiengängen die Klientel relativ jung und überwiegend ohne berufliche oder akademische Erfahrung sein – entsprechend hoch ist der (zusätzlich) Betreuungs- und Beratungsbedarf anzusetzen.*

Die Hochschule nimmt die Anmerkung der Gutachter auf und wird in Planung und organisatorischer Umsetzung des Studiengangs diesem Fakt Rechnung tragen.

- *In Bezug auf den Bachelorstudiengang „Wirtschaftspsychologie“ konstatieren die Gutachter einen Mangel: Zum Erreichen der in den selbst formulierten Qualifikationszielen genannten Kenntnisse und Kompetenzen in einem „breite[n] Spektrum an psychologischen, wirtschaftspsychologischen und betriebswirtschaftlichen Grundlagen- und Methodenfächern“ ist es un-*

verzichtbar, dass zu Beginn des Studienprogramms allgemeinspsychologische Kenntnisse vermittelt werden. Es sollte entsprechend ein Modul „Allgemein Psychologie“ sowie gegebenenfalls zusätzlich ein Modul „Einführung und Geschichte der Psychologie“ mit in das Studiengangskonzept aufgenommen werden. Einen weiteren Mangel hinsichtlich des Erreichens der formulierten fachlichen und fachübergreifenden Wissensbestände und Kompetenzen sehen die Gutachter in einem zu geringen Anteil an psychologischen Inhalte bzw. Modulen. Der Anteil psychologischer Inhalte am Studiengang sollte mindestens 50 Prozent der kreditierten Studienzeit betragen. Im Gegenzug könnten rein betriebswirtschaftliche Lehranteile wie beispielsweise Rechnungswesen reduziert werden, da sie nicht zu den genuin wirtschaftspsychologischen Kompetenz- und Anwendungsfeldern zählen.

Das Modul „Allgemeine Psychologie – Denken und Sprache“ wurde in das Curriculum aufgenommen (neues Modul 1: Einführung in die BWL und in die Allgemeine Psychologie; siehe auch Curriculum). Aufgrund der Erweiterung des Curriculums um das Modul „Allgemeine Psychologie – Denken und Sprache“ wurde das Modul VWL (Mikro- und Makroökonomie) gestrichen (siehe auch Anforderungen des zweiten Mangels: Betriebswirtschaftliche Module können im Gegenzug reduziert werden). Die Änderungen sind im Curriculum jeweils rot markiert. Änderungen der Gewichtungen, die aufgrund der Verschiebung von Module entstanden sind, sind jeweils markiert. Ein Einblick in die „Einführung und Geschichte der Psychologie“ wird gegebenenfalls in das erste Modul integriert.

Ziel des Studiengangs ist es, einen interdisziplinären Studiengang abzubilden. Während Allgemeine Psychologie (Module 1.4-1.6), Statistik (Module 2 u. 8), Persönlichkeitspsychologie (Modul 12) und Sozialpsychologie (Modul 7) zu den klassisch psychologischen Grundlagenfächern gezählt werden, stellen die Module Arbeitspsychologie (Modul 3), Organisationspsychologie (Modul 11), Organisationsdiagnostik (Modul 10), Wirtschaftspsychologie (Module 14 u. 17) und Markt- und Werbepsychologie (Modul 20) wirtschaftspsychologische Anwendungsfächer dar. Ergänzt werden die psychologischen und wirtschaftspsychologischen Module durch betriebswirtschaftliche Module, die inhaltlich gut in das Gesamtkonzept passen. Der Bereich Organisation und Personal werden durch die Module Unternehmensführung (Modul 4) und Managementlehre (Module 5.1-5.3) ergänzt. Zusätzlich bekommen die Studierenden einen Einblick in arbeitsrechtliche Aspekte (13.2). Die Methodenlehre wird durch die Module Funktionenlehre (Modul 6), Rechnungswesen (Modul 9) und Projekt- und Prozessmanagement (Modul 21) erweitert.

Die Wahlpflichtmodule am Ende des Studiums bieten zum einen die Möglichkeit, über die bisherigen Bereiche hinaus einen Einblick in betriebswirtschaftliche Branchen zu bekommen (Module 18 u. 22). Zum anderen stellen die funktionsorientierten Wahlpflichtmodule eine sinnvolle Ergänzung zu den wirtschaftspsychologischen Inhalten dar. Das funktionsorientierte Wahlpflichtmodul Human Resource Management (Module 19.1 u. 23.1) stellt eine inhaltliche Ergänzung der Arbeits- und Organisationspsychologie dar – während Marketing und Vertrieb (Module 19.2 u. 23.2) an die Markt- und Werbepsychologie anknüpft.

Das breite inhaltliche Spektrum wird durch Soft Skill-Module ergänzt. Soft Skill-Module sind in allen Studiengängen, unabhängig von der inhaltlichen Ausrichtung

zu finden und stellen einen wesentlichen Bestandteil der fundierten Ausbildung dar. Hierzu gehören selbstorganisiertes und individuelles Lernen (Modulteil 1.3), Kreativitätstechniken (Modulteil 5.4), Persönlichkeitsmanagement (Modulteil 13.1) und Qualitätsmanagement (Modulteil 13.3), Moderation und Präsentation (Modulteil 15.2) und Selbstmanagement/Zeitmanagement (Modulteil 16.2). Die wissenschaftliche Ausbildung wird zudem durch das Modul wissenschaftliche Praxis (Modulteil 15.1) und das Projektmodul (Modulteil 16.1) gewährleistet.

- *Im Gegensatz zu gängiger Praxis an wissenschaftlichen Hochschulen ist der Fernstudiengang praktisch ausschließlich mit deutschsprachiger Literatur unterlegt, was für das Fach Psychologie, in dem die vorherrschende Wissenschaftssprache Englisch ist, eine wesentliche Einschränkung darstellt (Mangel). Die Hochschule muss entsprechend darlegen, wie die fachsprachliche Befähigung der Studierenden gefördert und festgestellt werden kann.*

Die Feststellung der fachsprachlichen Befähigung erfolgt über einen Englisch-Online-Test. Die Hochschule gewährleistet auf der Grundlage des Tests eine entsprechende Förderung fachbezogener Englischkenntnisse.

Studiengang „Wirtschaftspsychologie“ (M.A.)

- *Im Gegensatz zu gängiger Praxis an wissenschaftlichen Hochschulen ist der Fernstudiengang praktisch ausschließlich mit deutschsprachiger Literatur unterlegt, was für das Fach Psychologie, in dem die vorherrschende Wissenschaftssprache Englisch ist, eine wesentliche Einschränkung darstellt (Mangel). Die Hochschule muss entsprechend darlegen, wie die fachsprachliche Befähigung der Studierenden gefördert und festgestellt werden kann.*

Die Feststellung der fachsprachlichen Befähigung erfolgt über einen Englisch-Online-Test. Die Hochschule gewährleistet auf der Grundlage des Tests eine entsprechende Förderung fachbezogener Englischkenntnisse.

- *Für den Masterstudiengang „Wirtschaftspsychologie“ müssen darüber hinaus die Zulassungsvoraussetzungen spezifischer gefasst werden (Mangel). Die jetzige Formulierung „in einer fachlich eng verwandten Fachrichtung“ ist zu unspezifisch, fachlich nicht adäquat und für Studienbewerber zudem nicht ausreichend transparent. Die Gutachter begrüßen dabei die vor Ort von der Hochschule geäußerte Absicht, den Zugang auf Absolventen eines Bachelorstudiengangs Wirtschaftspsychologie oder eines einschlägigen, fachnahen Studiengangs mit mindestens 50 Prozent psychologischer Studienanteilen (gemessen an CP) zu spezifizieren. Eine Zulassung unter Auflage bei geringeren psychologischen Anteilen sehen die Gutachter dabei als möglich an, solange nicht mehr als 30 CP an psychologischen Studienanteilen nachgeholt werden müssen.*

Auf Basis der Vor-Ort-Gespräche zur Akkreditierung hat die PFH bereits damit begonnen, die Ausgestaltung von Auswahltests für alle zu akkreditierenden Studien-

gänge zu prüfen und plant, diesen bereits zur Aufnahme der ersten Studierenden entwickelt zu haben und einzusetzen. Auf Basis dieses Tests entstehen belastbare Auswahlkriterien, die ein angemessenes Procedere auch bei hohen Bewerberzahlen ermöglichen.

Die Zulassungsordnung (s. Anlage zu dieser Stellungnahme) wurde dergestalt überarbeitet, dass in der Regel ein abgeschlossenes Bachelorstudium Psychologie als Zugangsvoraussetzung nötig ist. Im Rahmen eines Prüfungsverfahrens bei Bewerbern, welche keinen Bachelorstudiengang Wirtschaftspsychologie absolviert haben, wird festgestellt, ob die Bewerber über ausreichende Qualifikationen verfügen. Im Bedarf wird mit den Studierenden eine Vereinbarung darüber getroffen, welche fachlichen Inhalte nachzuholen sind. Hierbei wird sichergestellt, dass es sich hierbei um Studienanteile in einem Umfang von maximal 30 ECTS handelt.

Studiengang „Angewandte Wirtschaftspsychologie“ (M.A.)

- *Die Gutachter sehen es jedoch für das Erreichen der intendierten Lernergebnisse als notwendig an, insbesondere für eine größere Anzahl von praxisbezogenen Modulen, die Frequenz der verpflichtenden Präsenzveranstaltungen (auch möglich in Rahmen von E-Learning) zu erhöhen.*

Die Hochschule nimmt die Anmerkung der Gutachter dankbar auf und wird das Studiengangskonzept hinsichtlich einer Umgestaltung prüfen.

- *Weiterhin empfehlen die Gutachter, dass auch in diesem, weiterbildenden Masterstudiengang englischsprachige Literatur genutzt wird, da der Umgang mit englischsprachigen Quellen in der Fachkultur mittlerweile kaum verzichtbar ist.*

Die Hochschule nimmt diese Anmerkung dankbar auf und wird den Einsatz von englischsprachiger Literatur prüfen.

- *Einen weiteren Mangel sehen sie in der jetzigen Studiengangsbezeichnung, die nicht ausreichend transparent macht, dass Absolventen nicht die Fähigkeiten erlangen, die nach allgemeiner Wahrnehmung von einem Wirtschaftspsychologen mit Masterabschluss erwartet werden. Um dem weiterbildenden Charakter gerecht zu werden, schlagen die Gutachter einen Studiengangstitel wie beispielsweise „Angewandte Psychologie für die Wirtschaft“ vor. Sie begrüßen, dass von Seite der Hochschule die Bereitschaft zur Änderung der Bezeichnung vorhanden ist.*

Die Hochschule nimmt den Hinweis der Gutachter dankbar auf und ändert die Bezeichnung des Studiengangs zu „Angewandte Psychologie für die Wirtschaft“. In den mit dieser Stellungnahme vorgelegten Unterlagen findet sich durchwegs bereits die Änderung des Titels. In der Dokumentation und Information für Studieninteressierte wurde dies ebenfalls bereits umgesetzt.

- *Aus Sicht der Gutachter ist der Studiengang grundsätzlich an den vier genannten Qualifikationszielen ausgerichtet. Sie sehen es allerdings auch hier als notwendig an, die intendierten Lernergebnisse stärker zwischen diesem und den anderen hier begutachteten Studiengängen zu differenzieren (Mangel). Dabei muss bei diesem Studiengang insbesondere darauf geachtet werden, die auf Studiengangs- und Modulebene beschriebenen Fähigkeiten zur selbstständigen Anwendung wirtschaftspsychologischer Kenntnisse und Kompetenzen, beispielsweise im Bereich der Mediation oder Personalentwicklung, auf einem niedrigerem Niveau zu formulieren. Absolventen erwerben zwar Wissen über solche Methoden und ihre Anwendung, aber dies erfolgt überwiegend im Bereich des Wissens und Verstehens, weniger des konkreten Könnens und Anwendens. Auch erscheint den Gutachtern der hohe wissenschaftliche Anspruch nicht dem Konzept und der Klientel des Studiengangs zu entsprechen. Die wissenschaftlichen Qualifikationsziele sollten entsprechend überarbeitet werden.*

Die jeweiligen Qualifikationsziele wurden entsprechend geändert (siehe Modulhandbuch in Anlage dieser Stellungnahme).

- *Die für den Studiengang neu formulierte und vorgelegte Zulassungsordnung entspricht den Anforderungen aus Sicht der Gutachter. Sie weisen jedoch darauf hin, dass der entsprechende Passus der Studienordnung noch angepasst werden muss (Mangel).*

Die Studienordnung wurde dergestalt überarbeitet, dass sie bzgl. der Zulassungsvoraussetzungen auf die Zulassungsordnung verweist anstatt eine eigene Formulierung dieser zu enthalten.

2 SAK-Beschluss vom 14. Mai 2013

Die SAK begrüßt die in der Stellungnahme der Hochschule vom 29.04.2013 vorgeschlagenen Maßnahmen, sieht hierdurch jedoch noch nicht alle von den Gutachtern vorgeschlagenen Auflagen als erfüllt an. Die SAK bewertet die Erläuterungen der Hochschule und die entsprechend geänderten Studiengangsdokumente in den folgenden Fällen als ausreichend und verzichtet darauf, eine entsprechende allgemeine Auflage auszusprechen: Organisation der fachlichen Betreuung und Beratung; Funktion und Charakter der Einsendeaufgaben; Zugriff der Studierenden auf Bibliotheken und Datenbanken; Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen und Fähigkeiten. Für den Studiengang „Angewandte Wirtschaftspsychologie“ (neu: „Angewandte Psychologie für die Wirtschaft“) verzichtet die SAK aufgrund der Erläuterungen und dokumentierten Änderungen der Hochschule darauf, die folgenden Auflagen auszusprechen: Änderung der Studiengangsbezeichnung; Formulierung der Qualifikationsziele; Anpassung der Studienordnung. Weiterhin wandelt die SAK eine von den Gutachtern vorgeschlagene Auflage zur personellen Ausstattung dahingehend um, dass die Hochschule sich verpflichten muss, zwei weitere Professuren bis zum Wintersemester 2016/17 zu besetzen. Eine Besetzung dieser Professuren zu einem früheren Zeitpunkt sieht die SAK aufgrund der vorgelegten Aufbauplanung des Studiengangs als nicht zwingend notwendig an.

Die SAK beschließt dementsprechend die folgenden allgemeinen Auflagen:

1. Die intendierten Lernergebnisse (Qualifikationsziele) müssen stärker zwischen den Studiengängen differenziert werden. (Kriterium 2.1, Drs. AR 25/2012)
2. Die Hochschule muss für die Bachelor- und die konsekutiven Masterstudiengänge die Frequenz der verpflichtenden Präsenzveranstaltungen erhöhen. Dies ist insbesondere nötig für Lehreinheiten, in denen Schlüsselqualifikationen zu sozialen und persönlichen Kompetenzen vermittelt werden. Die entsprechend geänderten Studiengangskonzepte sind zu dokumentieren. (Kriterien 2.3 und 2.10, Drs. AR 25/2012)
3. Die Hochschule muss eine belastbare und differenzierte Personalplanung unter Einbeziehung des nicht-professoralen Lehr- und Betreuungspersonals und unter Berücksichtigung der jährlich zu erwartenden Studierendenzahlen vorlegen. Aus ihr muss die für eine gesicherte Durchführung quantitativ und qualitativ adäquate personelle Ausstattung hervorgehen. (Kriterium 2.7, Drs. AR 25/2012)
4. Der Träger der Hochschule muss verbindlich zusichern, dass zum Studienjahr 2016/17 die angekündigten zwei zusätzlichen Professorenstellen finanziert werden. Die Erklärung muss die angestrebte Denomination der beiden Professuren und einen Plan mit Meilensteinen für deren Besetzung beinhalten. Außerdem muss die Hochschule sich verpflichten, Abweichungen von diesem Plan der ZEVA als wesentliche Änderung des Studiengangs anzuzeigen. (Kriterium 2.7, Drs. AR 25/2012)
5. Die Varianz der Prüfungsformen muss erhöht werden, indem weitere Prüfungsformen, wie Hausarbeiten, Fallarbeiten oder mündliche Prüfungen, in das Prüfungssystem aufgenommen werden. (Kriterium 2.5, Drs. AR 25/2012)
6. Die Ordnungen müssen in Kraft gesetzt werden und für Studieninteressierte und Stu-

dierende zugänglich sein. Dies ist nachzuweisen. (Kriterium 2.5, Drs. AR 25/2012)

Studiengang „Psychologie“ (B.Sc.)

Die SAK beschließt die Akkreditierung des Studiengangs Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science mit den oben genannten allgemeinen Auflagen und folgenden Auflagen für die Dauer von fünf Jahren.

- 1. Die Hochschule muss darlegen, wie die Studierenden fachbezogene Fremdsprachenkenntnisse erwerben können. (Kriterium 2.3, Drs. AR 25/2012)*
- 2. Für das Erreichen der Qualifikationsziele im Modul 12 „Experimentelles Praktikum“ ist vorzusehen, dass Studierende eine konkrete empirische Untersuchung unter Betreuung durchführen und eine Bewertung und Rückmeldung der Ergebnisse erhalten. Die Bewertung sollte auch in die Studiengangsendnote eingehen. Das entsprechend geänderte Studiengangskonzept ist vorzulegen. (Kriterium 2.3, Drs. AR 25/2012)*

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Aufлагenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann, oder dass die Akkreditierungsfrist nicht auf die Frist gemäß Ziff. 3.2.1 oder 3.2.4 verlängert wird, sofern die Akkreditierungsfrist wegen der Auflagen gemäß Ziff. 3.2.3 verkürzt wurde.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 25/2012).

Studiengang „Psychologie“ (M.Sc.)

Die SAK beschließt die Akkreditierung des Studiengangs Psychologie mit dem Abschluss Master of Science mit den oben genannten allgemeinen Auflagen und den folgenden Auflagen für die Dauer von fünf Jahren.

- 1. Um den sich auch im Studiengangstitel ausdrückenden generalistischen Anspruch zu erfüllen, muss das Studiengangskonzept eine breitere Basis an fachlichem Wissen und Kompetenzen gewährleisten. Dafür ist eine Verlängerung der obligatorischen Phase mit psychologischen Grundlagenmodulen in den ersten beiden Semestern und eine entsprechend später einsetzende Spezialisierung notwendig. Ein entsprechend geändertes Studiengangskonzept ist vorzulegen. (Kriterium 2.3, Drs. AR 25/2012)*
- 2. Die Hochschule muss darlegen, wie die Studierenden fachbezogene Fremdsprachenkenntnisse erwerben können. (Kriterium 2.3, Drs. AR 25/2012)*
- 3. Es ist ein fachlich adäquates Auswahlverfahren zu schaffen, das engere Zulassungsvoraussetzungen definiert. Der Zugang muss dabei in der Regel auf Absolventen eines Bachelorstudiengangs Psychologie begrenzt werden, auch um eine entsprechende Eingangsqualifikation zu gewährleisten. (Kriterium 2.3, Drs. AR 25/2012)*

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Aufлагenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann, oder dass die Akkreditierungsfrist nicht auf die Frist gemäß Ziff. 3.2.1 oder 3.2.4 verlängert

wird, sofern die Akkreditierungsfrist wegen der Auflagen gemäß Ziff. 3.2.3 verkürzt wurde.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 25/2012).

Studiengang „Wirtschaftspsychologie“ (B.A.)

Die SAK beschließt die Akkreditierung des Studiengangs Wirtschaftspsychologie mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit den oben genannten allgemeinen Auflagen und den folgenden Auflagen für die Dauer von fünf Jahren.

1. Um das Erreichen der formulierten Qualifikationszielen zu gewährleisten,
 - a. müssen zu Beginn des Studienprogramms allgemeinpsychologische Kenntnisse vermittelt werden (Modul „Allgemeine Psychologie“), ggf. ergänzt durch ein Modul wie „Einführung und Geschichte der Psychologie“;
 - b. muss der Anteil psychologischer Inhalte am Studiengang mindestens 50 Prozent der kreditierten Studienzeiten betragen. Im Gegenzug könnten rein betriebswirtschaftliche Lehranteile reduziert werden.

Das Studiengangskonzept ist entsprechend zu ändern und vorzulegen. (Kriterium 2.3, Drs. AR 25/2012)

2. Die Hochschule muss darlegen, wie die Studierenden fachbezogene Fremdsprachenkenntnisse erwerben können. (Kriterium 2.3, Drs. AR 25/2012)

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Aufлагenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann, oder dass die Akkreditierungsfrist nicht auf die Frist gemäß Ziff. 3.2.1 oder 3.2.4 verlängert wird, sofern die Akkreditierungsfrist wegen der Auflagen gemäß Ziff. 3.2.3 verkürzt wurde.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 25/2012).

Studiengang „Wirtschaftspsychologie“ (M.A.)

Die SAK beschließt die Akkreditierung des Studiengangs Wirtschaftspsychologie mit dem Abschluss Master of Arts mit den oben genannten allgemeinen Auflagen und den folgenden Auflagen für die Dauer von fünf Jahren.

1. Die Hochschule muss darlegen, wie die Studierenden fachbezogene Fremdsprachenkenntnisse erwerben können. (Kriterium 2.3, Drs. AR 25/2012)
2. Es ist ein fachlich adäquates Auswahlverfahren zu schaffen, dass engere Zulassungsvoraussetzungen definiert. Der Zugang muss dabei in der Regel auf Absolventen eines Bachelorstudiengangs Wirtschaftspsychologie oder eines fachlich verwandten Studiengangs mit Studienanteilen in der Psychologie von mindestens 50 Prozent begrenzt werden, um eine entsprechende Eingangsqualifikation zu gewährleisten. Das Nachholen von fachlichen Studienanteilen darf 30 CP nicht überschreiten. (Krite-

rium 2.3, Drs. AR 25/2012)

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann, oder dass die Akkreditierungsfrist nicht auf die Frist gemäß Ziff. 3.2.1 oder 3.2.4 verlängert wird, sofern die Akkreditierungsfrist wegen der Auflagen gemäß Ziff. 3.2.3 verkürzt wurde.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 25/2012).

<i>Studiengang „Angewandte Psychologie für die Wirtschaft“ (M.A.)</i>

Die SAK beschließt die Akkreditierung des Studiengangs Angewandte Psychologie für die Wirtschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit den oben genannten allgemeinen Auflagen für die Dauer von fünf Jahren.

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann, oder dass die Akkreditierungsfrist nicht auf die Frist gemäß Ziff. 3.2.1 oder 3.2.4 verlängert wird, sofern die Akkreditierungsfrist wegen der Auflagen gemäß Ziff. 3.2.3 verkürzt wurde.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 25/2012).

3 Widerspruch der Hochschule vom 30. Mai 2013

Im oben genannten Akkreditierungsverfahren wurden Studiengänge unter Auflagen akkreditiert. Gegen die nachfolgend aufgeführten Auflagen legt die PFH hiermit Beschwerde ein:

Studiengang Wirtschaftspsychologie (B. A.)

*„1. Um das Erreichen der formulierten Qualifikationszielen zu gewährleisten, (...)
b. muss der Anteil am Studiengang psychologischer Inhalte mindestens 50 Prozent der kreditierten Studienzeit betragen. Im Gegenzug könnten rein betriebswirtschaftliche Lehranteile reduziert werden.“²*

Inhaltliche Begründung der Beschwerde:

Ziel des Studiengangs ist es, einen interdisziplinären Studiengang abzubilden. Während Allgemeine Psychologie (Module 1.4-1.6), Statistik (Module 2 u. 8), Persönlichkeitspsychologie (Modul 12) und Sozialpsychologie (Modul 7) zu den klassisch psychologischen Grundlagenfächern gezählt werden, stellen die Module Arbeitspsychologie (Modul 3), Organisationspsychologie (Modul 11), Organisationsdiagnostik (Modul 10), Wirtschaftspsychologie (Module 14 u. 17) und Markt- und Werbepsychologie (Modul 20) wirtschaftspsychologische Anwendungsfächer dar. Ergänzt werden die psychologischen und wirtschaftspsychologischen Module durch betriebswirtschaftliche Module, die inhaltlich gut in das Gesamtkonzept passen. Der Bereich Organisation und Personal werden durch die Module Unternehmensführung (Modul 4) und Managementlehre (Module 5.1-5.3) ergänzt. Zusätzlich bekommen die Studierenden einen Einblick in arbeitsrechtliche Aspekte (13.2). Die Methodenlehre wird durch die Module Funktionenlehre (Modul 6), Rechnungswesen (Modul 9) und Projekt- und Prozessmanagement (Modul 21) erweitert.

Die Wahlpflichtmodule am Ende des Studiums bieten zum einen die Möglichkeit, über die bisherigen Bereiche hinaus einen Einblick in betriebswirtschaftliche Branchen zu bekommen (Module 18 u. 22). Zum anderen stellen die funktionsorientierten Wahlpflichtmodule eine sinnvolle Ergänzung zu den wirtschaftspsychologischen Inhalten dar. Das funktionsorientierte Wahlpflichtmodul Human Resource Management (Module 19.1 u. 23.1) stellt eine inhaltliche Ergänzung der Arbeits- und Organisationspsychologie dar – während Marketing und Vertrieb (Module 19.2 u. 23.2) an die Markt- und Werbepsychologie anknüpft.

Das breite inhaltliche Spektrum wird durch Soft Skill-Module ergänzt. Soft Skill-Module sind in allen Studiengängen, unabhängig von der inhaltlichen Ausrichtung zu finden und stellen einen wesentlichen Bestandteil der fundierten Ausbildung dar. Hierzu gehören selbstorganisiertes und individuelles Lernen (Module 1.3), Kreativitätstechniken (Module 5.4), Persönlichkeitsmanagement (Module 13.1) und Qualitätsmanagement (Module 13.3), Moderation und Präsentation (Module 15.2) und Selbstmanagement/Zeitmanagement (Module 16.2). Die wissenschaftliche Ausbildung wird zudem durch das Modul wissenschaftliche Praxis (Module 15.1) und das Projektmodul (Module 16.1) gewährleistet.

² Die Beschwerde bezieht sich nicht auf Passus a. der Auflage.

Hieraus ergeben sich folgende Berechnungen

Kategorie Psychologie und Wirtschaftspsychologie:

Modul-Nr.	Bezeichnung	ECTS
1.4 – 1.6	Allgemeine Psychologie – Denken und Sprache	6
3	Arbeitspsychologie	6
7	Sozialpsychologie	9
10	Organisationsdiagnostik	8
11	Organisationspsychologie	8
12	Persönlichkeitspsychologie	5
14	Wirtschaftspsychologie 1	8
17	Wirtschaftspsychologie 2	8
20	Markt- und Werbepsychologie	8
16.1	Projekt	9
	Gesamt	75

Kategorie Statistik (Teilbereich der Psychologie):

Modul-Nr.	Bezeichnung	ECTS
2	Statistik 1	9
8	Statistik 2	5
	Gesamt	14

➔ Kategorie Psychologie und Wirtschaftspsychologie inkl. Statistik: 75 ECTS + 14 ECTS
 = 89 ECTS

Kategorie BWL:

Modul-Nr.	Bezeichnung	ECTS
1.1 – 1.2	Einführung in das Studium und in die BWL; Grundzüge der BWL und VWL	3
4	Unternehmensführung	12
5.1 – 5.3	Managementlehre	7
6	Funktionenlehre	9
9	Rechnungswesen	6
18	Branchenorientiertes Wahlpflichtmodul BWL I	5

19	Funktionsorientiertes Wahlpflichtmodul BWL I	5
21	Projekt- und Prozessmanagement	7
22	Branchenorientiertes Wahlpflichtmodul BWL II	5
23	Funktionsorientiertes Wahlpflichtmodul BWL II	5
	Gesamt	64

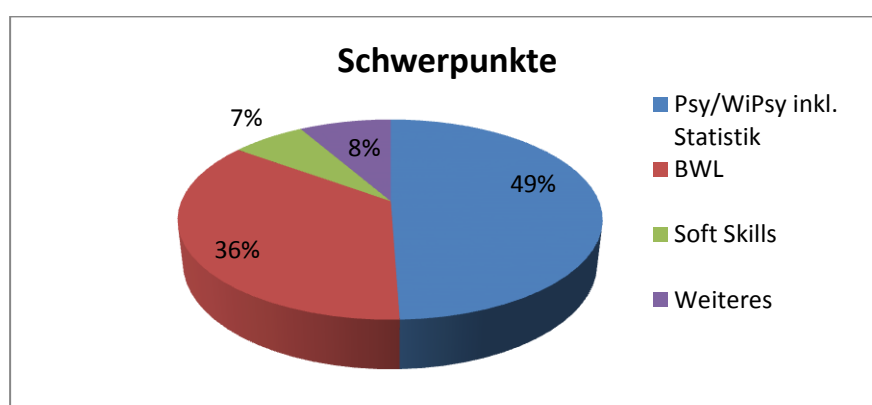
Kategorie Soft Skills:

Modul-Nr.	Bezeichnung	ECTS
1.3	Selbstorganisiertes und individuelles Lernen	1
5.4	Kreativitätstechniken	2
13.1	Persönlichkeitsmanagement	2
13.3	Qualitätsmanagement	3
15	Wissenschaftliche Praxis; Moderation und Präsentation	3
16.2	Selbstmanagement/Zeitmanagement	1
	Gesamt	12

Weiteres:

24 Bachelor-Thesis: 12 ECTS

13.2 Arbeitsrecht: 3 ECTS



Auf der Basis dieser Berechnung wird ersichtlich, dass der Studiengang Psychologie in der aktuellen Konzeption über **49%** psychologische/wirtschaftspsychologische Inhalte verfügt und damit ein überaus ausgewogenes Profil zwischen den beiden Schwerpunkten Psychologie und BWL verfügt, welches sogar zu Gunsten der Psychologie ausgelegt ist, da BWL-Anteile nicht mehr als 36% des Curriculums ausmachen.

Strukturelle Begründung der Beschwerde:

Es gibt akkreditierte Studiengänge in der Wirtschaftspsychologie, welche ebenso wie der Studiengang der PFH keine 50% originär psychologische Inhalte aufweisen. Als zwei Beispiele seien hier der Studiengang Wirtschaftspsychologie (B. Sc.) an der Hochschule Harz, akkreditiert durch Acquin, sowie der Studiengang Wirtschaftspsychologie (B. Sc.) an der Hochschule Osnabrück, akkreditiert durch die ZEvA, genannt. Beide Curricula finden Sie in Anlage dieses Schreibens.

Falls die Auflage in der aktuellen Formulierung beibehalten werden sollte, bittet die PFH um Nennung der Vorgabe, auf deren Basis ein Mindestanteil von psychologischen Inhalten in wirtschaftspsychologischen Bachelor-Studiengängen vorgeschrieben wird.

Studiengang Wirtschaftspsychologie (M. A.)

*„2. Es ist ein fachlich adäquates Auswahlverfahren zu schaffen, dass engere Zulassungsvoraussetzungen definiert. Der Zugang muss dabei in der Regel auf Absolventen eines Bachelorstudiengangs Wirtschaftspsychologie oder eines fachlich verwandten Studiengangs **mit Studienanteilen in der Psychologie von mindestens 50 Prozent** begrenzt werden, um eine entsprechende Eingangsqualifikation zu gewährleisten. Das Nachholen von fachlichen Studienanteilen darf 30 CP nicht überschreiten. (Kriterium 2.3, Drs. AR 25/2012)“³*

Der oben ausgeführten Beschwerde folgend, richtet sich die zweite Beschwerde der PFH gegen die Auflage, dass als Zulassungsvoraussetzung zum Masterstudiengang ein vorheriger Bachelorstudiengang mit mindestens 50% Studienanteilen in der Psychologie belegt worden sein muss.

Eine nicht repräsentative Recherche hat ergeben, dass ein Großteil der Bachelor-Studiengänge der Wirtschaftspsychologie kein Minimum von 50% psychologischen Inhalten aufweist. Wie oben geschildert, betrifft dies auch durch die ZEvA akkreditierte Studiengänge. Absolventen dieser Studiengänge hätten damit nicht die Möglichkeit, in diesem konsekutiven Master-Programm zu studieren, welches ursprünglich für genau sie als Zielgruppe konzipiert wurde.

Falls die Auflage in der aktuellen Formulierung beibehalten werden sollte, bittet die PFH um Nennung der Vorgabe, auf deren Basis ein Mindestanteil von psychologischen Inhalten in wirtschaftspsychologischen Studiengängen vorgeschrieben wird.

Mit freundlichen Grüßen,

Prof. Dr. Bernt R. A. Sierke
Präsident

Anlagen:

- Curriculum "Wirtschaftspsychologie (B. Sc.)" der Hochschule Harz
- Curriculum "Wirtschaftspsychologie (B. Sc.)" der Hochschule Osnabrück

³ Die Beschwerde bezieht sich lediglich auf den fett markierten Passus der Auflage. Für den Kontext wurde die restliche Formulierung mit aufgeführt, gegen die sich die Beschwerde nicht richtet.

4 SAK-Beschluss vom 15. Oktober 2013

Die SAK gibt dem Widerspruch der Hochschule bezüglich der Teil-Auflage (Anteil psychologischer Inhalte) für den Studiengang Wirtschaftspsychologie (B.A.) statt. Sie sieht die Forderung nach einem Anteil von 50 Prozent psychologischer Inhalte in diesem Studiengang als erfüllt an. Die SAK ändert die Auflage für den Studiengang Wirtschaftspsychologie (M.A.) dahingehend, dass auch die Kenntnis wirtschaftswissenschaftlicher Themen als Zugangsvoraussetzung berücksichtigt werden muss. Die SAK empfiehlt zudem, für diesen Studiengang einen Mindestnotendurchschnitt festzulegen. Die geänderte Auflage für den Studiengang Wirtschaftspsychologie (M.A.) lautet wie folgt:

Es ist ein fachlich adäquates Auswahlverfahren zu schaffen, dass engere Zulassungsvoraussetzungen definiert. Der Zugang muss dabei in der Regel auf Absolventen eines Bachelorstudiengangs Wirtschaftspsychologie oder eines fachlich verwandten Studiengangs mit Studienanteilen in der Psychologie von mindestens 50 Prozent begrenzt werden, um eine entsprechende Eingangsqualifikation zu gewährleisten. Zudem müssen wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse nachgewiesen werden. Das Nachholen von fachlichen Studienanteilen darf 30 CP nicht überschreiten. (Kriterium 2.3, Drs. AR 25/2012)